

Botschaft

**betreffend die Ratifikation von zwei internationalen Übereinkommen,
die dazu dienen, Fälle internationaler Entführung von Kindern durch
einen Elternteil oder eine dem Kind nahestehende Person zu lösen**

vom 24. November 1982

Frau Präsidentin, Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft einen Entwurf zu einem Bundesbeschluss betr. Genehmigung von zwei internationalen Übereinkommen:

1. Europäisches Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts;
2. Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung.

Wir versichern Sie, Frau Präsidentin, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

24. November 1982

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Vizepräsident: Aubert

Der Bundeskanzler: Buser

Übersicht

Wenn sich in einer Ehe Auflösungserscheinungen zeigen, so ist die damit verbundene Regelung der Nebenfolgen (güterrechtliche Auseinandersetzung, Alimente, Sorgerecht für Kinder) nicht immer mit Schwierigkeiten verbunden. Im allgemeinen finden die Ehegatten selber eine gütliche Lösung. Wo dies jedoch nicht der Fall ist, und wo es zu Streitigkeiten kommt, stehen namentlich die Kinder im Mittelpunkt heftiger Auseinandersetzungen. Solche Zwistigkeiten können dazu führen, dass für das Kind keine Unterhaltsbeiträge bezahlt, dass demjenigen Elternteil, der kein Sorgerecht über das Kind hat, persönliche Kontakte verweigert werden, dass das Kind entführt wird, oder, was letztlich auf dasselbe hinausläuft, dieses nach Ablauf der eingeräumten Besuchszeit dem Sorgeberechtigten nicht zurückgegeben wird.

Treten solche Zwistigkeiten zwischen Eltern verschiedener Staatsangehörigkeit auf, so vergrössern sich die Schwierigkeiten. Mit der wachsenden Zahl von Scheidungen werden auch diese persönlichen und familiären Tragödien zunehmen. In der Schweiz ist die Zahl der geschiedenen Mischehen von 851 im Jahre 1970 auf 1869 im Jahre 1980 angestiegen und hat sich damit innert zehn Jahren mehr als verdoppelt.

Da internationale Kindesentführungen über Staatsgrenzen hinweg erfolgen, kann ihnen nur mit Hilfe internationaler Vereinbarungen begegnet werden. Die beiden Übereinkommen, die Ihnen zur Genehmigung unterbreitet werden, schlagen zwar unterschiedliche Wege ein, verfolgen aber dasselbe Ziel: die Rückgabe des Kindes an die sorgeberechtigte Person.

Durch das Übereinkommen des Europarates soll die Anerkennung und Vollstreckung (Vollstreckbarerklärung) von Sorgerechtsentscheidungen innerhalb der europäischen Staaten erleichtert werden. Ziel des Haager Übereinkommens ist es, auf dem Wege der gegenseitigen Rechtshilfe unter den Vertragsstaaten entführte Kinder zurückzuschicken, sobald gewisse Voraussetzungen erfüllt sind, wobei das Sorgerecht nicht unbedingt auf einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung beruhen muss.

Beide Übereinkommen sehen die Schaffung zentraler Behörden vor, deren Aufgaben sich aufgrund des gemeinsamen Ziels der Übereinkommen weitgehend decken. Die beiden Übereinkommen ergänzen sich gegenseitig und stellen zusammen auf internationaler Ebene ein wirksames Mittel zur Bekämpfung von Kindesentführungen dar.

1 Internationale Kindesentführungen, ein Problem unserer Zeit

11 Ursachen

Durch die Anziehungskraft, welche die hochindustrialisierten Länder auf Staaten mit einem grossen Potential an Arbeitskräften ausüben, kommt es heute zu einer starken Durchmischung der Völker. Als Folge davon haben wir eine stattliche Zahl staatsangehörigkeitsrechtlich gemischter Ehen. Bei der Auflösung solcher Ehen oder sogar noch vor der Einleitung eines entsprechenden Gerichtsverfahrens, kommt es oft vor, dass ein Elternteil die Kinder einfach in seine Heimat mitnimmt. Die Freizügigkeit der Personen, die Lockerung der Grenzkontrollen und die guten internationalen Verkehrsverbindungen erleichtern eine solche Handlungsweise.

Dass Kinder von ihrem Vater oder ihrer Mutter entführt werden, ist nicht neu. Doch kommt diesem Problem infolge der Wirtschaftskrise und der steigenden Arbeitslosigkeit eine immer grössere Bedeutung zu. Viele Gastarbeiter, die sich zur Rückkehr in ihre Heimat entschliessen, nehmen ihre Kinder mit oder behalten sie nach Ablauf eines Besuchs- oder eines Ferienaufenthalts bei sich im Ausland zurück.

Wird eine Entführung innerhalb des Hoheitsgebiets eines bestimmten Staates durchgeführt, so können die Hindernisse, die sich der Wiederherstellung der auf diese Weise verletzten elterlichen Obhut in den Weg stellen, dank strafrechtlichem Schutz, dank der Vollstreckung von Gerichtsentscheiden und der Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsbehörden innerhalb eines einheitlichen Staatswesens ohne grosse Schwierigkeiten überwunden werden. Besteht aber ein Staat aus mehreren Gebietseinheiten, von denen jede über ihr eigenes Rechtssystem, ihre eigene Rechtsprechung und ihr eigenes Verfahrensrecht verfügt, so können selbst in rein innerstaatlichen Fällen gewisse Schwierigkeiten auftreten. Die Lage wird noch viel komplexer und ruft entsprechend noch dringender nach einer Lösung, wenn eine Kindesentführung über Staatsgrenzen oder gar über Kontinente hinweg stattfindet.

Die ersten Opfer solcher Handlungsweisen sind die Kinder. Die Eheleute versuchen, die verlorene Zuneigung zum Partner auf die Kinder zu übertragen, sie an sich zu reißen. Die Folge davon ist, dass das Kind eher als Gegenstand denn als Rechtssubjekt betrachtet wird oder dass es sogar dazu benutzt wird, um sich aus Rachsucht oder aus reiner Bösartigkeit gegenseitig Schaden zuzufügen. Hinzu kommt, dass sich die Angehörigen der Eheleute oft in den Streit einmischen und Partei ergreifen.

Hat man es mit Ehegatten verschiedener Staatsangehörigkeit zu tun, so gehen die Konflikte oft noch tiefer, weil hinsichtlich der sozialen und geistigen Haltung, der Auffassung von der Stellung der Ehegatten in der Familie und gegenüber den Kindern sehr starke Unterschiede bestehen.

Gerade in letzter Zeit, sind verschiedene tragische Fälle von Kindesentführungen an die Öffentlichkeit gelangt, und auch die Gründung einer privaten Orga-

nisation zur Bekämpfung von Kindesentführungen hat dazu beigetragen, dass man sich der Bedeutung dieses Problems stärker bewusst geworden ist.

Wegen der langwierigen Bemühungen, die es braucht, um aus dieser Notlage einen Ausweg zu finden, nehmen Mütter oder Väter, deren Kind ins Ausland entführt wurde, manchmal die Dienste eines Privatdetektivs in Anspruch, was oft gefährlich, immer aber kostspielig ist. Wenn man um die Verzweiflung der betroffenen Eltern weiss, ist es verständlich, dass manche zu solchen Mitteln greifen. Selbstverständlich geht es nicht darum, sie zu unterstützen. Vielmehr müssen die Staaten die nötigen Vorkehrungen treffen und die Voraussetzungen dafür schaffen, dass der Einzelne gar nicht erst zu einer solchen Handlungsweise veranlasst wird.

12 Formen der Kindesentführung

Ehekonflikte führen nicht immer unmittelbar zu einer Klage auf Scheidung oder Trennung. Nicht selten verlässt einer der Ehepartner den anderen sogar noch bevor ein Verfahren eingeleitet worden ist und nimmt die Kinder mit sich ins Ausland. Indem er sich den Gesetzen und dem Zugriff der Behörden seines früheren Aufenthaltsortes entzieht, versucht er, zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil Barrieren zu errichten. Diese hält er vor allem deshalb für unverrückbar, weil sie ihm, da er in sein Herkunftsland zurückkehrt, durch den Schutz seines nationalen Rechts und seiner nationalen Behörden gesichert scheinen.

Es kommt auch vor, dass derjenige, der eine Entführung plant, im vorgesehenen Zufluchtsstaat die nötigen Vorkehrungen getroffen hat, um eine Gerichtsentscheidung zu erwirken, die ihm das Sorgerecht zuspricht. So versucht er, einer bevorstehenden Entscheidung im Aufenthaltsstaat des Kindes zuvorzukommen. Dieses Vorgehen könnte als präventive Entführung bezeichnet werden.

Ist im bisherigen Aufenthaltsstaat das Scheidungsverfahren eingeleitet, wurden vorsorgliche Massnahmen angeordnet oder liegt bereits ein Scheidungsurteil vor, so kommt sich der Elternteil, dem lediglich ein Besuchsrecht zugesprochen oder dem sogar dieses verweigert wurde, betrogen vor. Er weigert sich, die Gerichtsentscheidung anzuerkennen, und entführt das Kind. Anschliessend begibt er sich in einen Staat, in dem keine Entscheidung vorliegt oder in dem das Verfahren zur Anerkennung der ausländischen Entscheidung sehr lange dauern wird. Dort hofft er, eine Entscheidung zu erwirken, die der ersten widerspricht. Solche Entführungen geschehen trotz Vorsichtsmassnahmen vor allem während der Ausübung des Besuchsrechts. In anderen Fällen, in denen die Ausübung seines Besuchsrechts in einem anderen als dem Staat gestattet wurde, in dem das Kind seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, kommt es auch vor, dass der Besuchsberechtigte das Kind nach Ablauf der Besuchszeit einfach nicht zurückgibt.

Aus Erfahrung weiss man, dass der Entführer sehr oft mit einer Entführung droht, bevor er sie ausführt. Solche Drohungen dürfen nie auf die leichte Schulter genommen werden, vor allem dann nicht, wenn der Betreffende sie schon einmal wahrgemacht hat.

Mit den hier genannten Entführungsformen ist der Einfallsreichtum der Eltern, die ihr Kind entführen wollen, bei weitem nicht erschöpft. Sie entsprechen jedoch den häufigsten Fällen der Praxis. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Eltern nicht immer allein handeln, sondern auch Angehörige, Freunde oder gar Helfershelfer benützen, um ihr Ziel zu erreichen.

13 Mittel zur Bekämpfung von Kindesentführungen auf internationaler Ebene

Ist eine Entführung in Verletzung einer schweizerischen Gerichtsentscheidung durchgeführt worden, so muss im Staat, in den sich der Entführer mit dem Kind begeben hat, die Vollstreckung der schweizerischen Entscheidung begehrt werden. Jenseits der Landesgrenzen ist ein schweizerisches Urteil nicht ohne weiteres verbindlich. Um im Ausland Wirkungen zu entfalten, muss es in einem besonderen Exequaturverfahren anerkannt und für vollstreckbar erklärt worden sein. Zwar hat die Schweiz mit verschiedenen Staaten bilaterale Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge abgeschlossen; doch betreffen diese Verträge nicht in erster Linie Fragen des Sorgerechts für Kinder. Mit den meisten Staaten bestehen ausserdem überhaupt keine solchen Übereinkommen, was bedeutet, dass für die Anerkennung und Vollstreckung eines schweizerischen Urteils auf die innerstaatlichen Verfahrensvorschriften zurückgegriffen werden muss. Solche Verfahren können sehr lange dauern – für den Elternteil, der ein solches Verfahren beantragt hat, auf jeden Fall zu lange – und manchmal teuer zu stehen kommen.

Diese Schwierigkeiten lassen sich nur durch den Abschluss internationaler Abkommen beseitigen. Angesichts der wachsenden Zahl solcher Entführungen und mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, die mit einer raschen Lösung im wohlverstandenen Interesse des Kindes verbunden sind, haben zahlreiche Staaten die Notwendigkeit verspürt, solche Entführungen gemeinsam zu bekämpfen, ihre Verbreitung zu verhindern und die möglichen Urheber solcher Entführungen davon abzuhalten.

Das beste Abschreckungsmittel besteht darin, demjenigen Elternteil, der eine Entführung plant, zu beweisen, dass eine Entführung nicht die erhofften Vorteile mit sich bringt, weil die Behörden des Zufluchtsstaates das Kind umgehend in seinen früheren Aufenthaltsstaat zurückschicken, um die vor der Entführung herrschenden Verhältnisse wiederherzustellen.

2 Zwei neue Übereinkommen

Die Mitgliedstaaten des Europarates und diejenigen der Haager Konferenz für internationales Privatrecht haben sich in den letzten Jahren fast gleichzeitig der Probleme internationaler Kindesentführungen angenommen.

21 Weshalb neue internationale Übereinkommen?

Die bilateralen Abkommen, welche die Schweiz auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung von Zivilurteilen geschlossen hat, sind zum Teil schon

sehr alt. Sie sind nicht auf Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder zugeschnitten, sondern beziehen sich in erster Linie auf vermögensrechtliche Urteile in Zivil- und Handelssachen. Die Schweiz hat, in chronologischer Reihenfolge, mit folgenden Staaten solche Abkommen geschlossen: Frankreich (1869), Spanien (1896), Tschechoslowakei (1926), Bundesrepublik Deutschland (1929), Italien (1933), Schweden (1936), Belgien (1959), Österreich (1960) und Liechtenstein (1968).

Auf multilateraler Ebene hat die Schweiz das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (MSA; SR 0.211.231.01) ratifiziert, dem auch die Bundesrepublik Deutschland, Österreich, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande und Portugal angehören. Das Übereinkommen ist so weit gefasst, dass es auf alle Minderjährigen mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem der Vertragsstaaten Anwendung findet (Art. 13); es bezieht sich jedoch nur beschränkt auf das Sorgerecht für Kinder. Da vormundschaftliche Massnahmen den normalen Anwendungsbereich des Übereinkommens bilden, greifen die Behörden des Staates, in dem ein Minderjähriger seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nur ein, wenn Massnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens eines Minderjährigen getroffen werden müssen. Im Vorentwurf zu diesem Übereinkommen war auch ein Artikel über Kindesentführungen enthalten, der jedoch später fallengelassen wurde. Man kam damals überein, die Entscheidung darüber, ob ein widerrechtliches Verbringen eines Minderjährigen an einen anderen Ort vorliegt, den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten zu überlassen; diese sollten hierüber aufgrund ihres innerstaatlichen Rechts und ihrer innerstaatlichen Rechtsprechung entscheiden können. Zwar sieht schon Artikel 5 MSA vor, dass bei einer Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts eines Minderjährigen in einen anderen Staat die im früheren Aufenthaltsstaat getroffenen Massnahmen im anderen Staat solange in Kraft bleiben, als sie von den Behörden am neuen Aufenthaltsort nicht aufgehoben oder durch andere ersetzt werden. Auch können solche Massnahmen nur nach vorheriger Benachrichtigung der Behörden des früheren gewöhnlichen Aufenthaltsortes abgeändert werden. Diese Regelung konnte sicher bewirken, dass das Sorgerecht und die Ausübung des Besuchsrechts oder des Rechts, das Kind für eine beschränkte Zeit zu sich zu nehmen, besser respektiert werden, doch können damit Entführungen weder verhindert noch rückgängig gemacht werden. Auch wenn Artikel 7 MSA vorsieht, dass die in einem Vertragsstaat getroffenen Massnahmen in allen anderen Vertragsstaaten anerkannt werden, so ist ihre Vollstreckung im Ausland doch dem innerstaatlichen Recht oder anderen internationalen Übereinkommen überlassen. Im Gegensatz zum Recht anderer Staaten ist in der Schweiz die Rückgabe eines Kindes ohne vorherige Vollstreckbarerklärung der Entscheidung gegenwärtig nicht möglich.

Durch die beiden Übereinkommen, die Ihnen unterbreitet werden, können sowohl die langwierigen Verfahren zur Vollstreckbarerklärung vereinfacht als auch die rasche Wiederherstellung des Sorgerechts für entführte oder widerrechtlich zurückgehaltene Kinder veranlasst werden. Zur Lösung dieser Probleme haben Europarat und Haager Konferenz verschiedene Wege beschritten. Dem Europarat ging es in erster Linie darum, die Anerkennung und Vollstrek-

kung von Sorgerechtsentscheidungen zu erleichtern, um das Kind anschliessend der sorgeberechtigten Person zurückzugeben. Die Haager Konferenz hingegen setzte beim Tatbestand der Entführung selber an und war um eine vereinfachte Rückgabe des Kindes an die Person bemüht, bei der es vor der Entführung in stabilen sozialen Verhältnissen lebte.

22 Das europäische Übereinkommen

Das europäische Übereinkommen regelt die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen zwischen den Vertragsstaaten. Es beruht auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit, d. h. es ist nur auf die in einem Vertragsstaat ergangenen Entscheidungen anwendbar, deren Vollstreckung in einem anderen Vertragsstaat beantragt wird. In persönlicher Hinsicht bezieht sich das Übereinkommen jedoch auf alle Entscheidungen über Kinder, die vor ihrer Entführung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Vertragsstaat hatten. Die Staatsangehörigkeit des Kindes spielt grundsätzlich keine Rolle, da für die Anerkennung und Vollstreckung nur auf die «Staatsangehörigkeit» der Entscheidung abgestellt wird.

23 Das Haager Übereinkommen

Das Haager Übereinkommen betrifft gleichsam die administrative Rechtshilfe zwischen den Vertragsstaaten, in denen die Gerichte oder die Verwaltungsbehörden die unverzügliche Rückgabe eines Kindes anordnen müssen.

Wie beim europäischen Übereinkommen ist die Staatsangehörigkeit des Kindes für die Anwendung des Haager Übereinkommens ohne Bedeutung; auch hier ist die Tatsache, dass das Kind vor der Entführung seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Vertragsstaat hatte, das ausschlaggebende Kriterium.

24 Vereinbarkeit der beiden Übereinkommen

Da man es im gleichen Rechtsgebiet mit zwei verschiedenen Übereinkommen zu tun hat, könnte man sich fragen, ob sich die beiden Übereinkommen nicht widersprechen und in der Praxis gegenseitig konkurrenzieren. Dies darf mit Sicherheit verneint werden. Zwar sind in gewissen Punkten Überlappungen vorhanden, doch wirkt sich dies im Hinblick auf das gemeinsame Ziel beider Übereinkommen nur günstig aus.

Die beiden Übereinkommen gehen das Problem der internationalen Kindesentführung von verschiedenen Seiten an: Dem europäischen Übereinkommen geht es um die wirksame Durchsetzung ausländischer Sorgerechtsentscheidungen und demjenigen der Haager Konferenz um die rasche Wiederherstellung der unterbrochenen Ausübung des Sorgerechts im Staat, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Während das erste Übereinkommen immer das Vorhandensein einer Entscheidung voraussetzt und die Wiederherstellung des Sorgerechts von der Anerkennung der ausländischen Entscheidung im Zufluchtsstaat abhängig macht, ist das

zweite unabhängig vom Vorhanden- oder Nichtvorhandensein einer Entscheidung bereits anwendbar, sobald die Rückgabe des von seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort entführten Kindes beantragt wird. Liegt eine Entscheidung vor, so kommt ihr unter der Herrschaft des Haager Übereinkommens eine direktere Wirkung zu, da sie wie ein Beweis wirkt, ähnlich wie ein Bericht, der die tatsächliche Ausübung des Sorgerechts bestätigt, oder wie ein «certificat de coutume» über das im ersuchenden Staat auf das Sorgerecht anzuwendende Recht. Wenn sie feststellen müssen, ob eine Entführung vorliegt, können die Gerichte oder Verwaltungsbehörden des ersuchten Staates nach *Artikel 14* das im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes geltende Recht und die gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen unmittelbar berücksichtigen, und zwar unabhängig davon, ob diese dort formell anerkannt worden sind oder nicht. Sie brauchen dabei die besonderen Verfahren zum Nachweis dieses Rechts oder zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen, die sonst einzuhalten wären, nicht zu beachten.

Schliesslich beruht die Wirkungsweise beider Übereinkommen – ohne dass sie deshalb miteinander unvereinbar wären – auf einer engen Zusammenarbeit zwischen den nationalen Zentralbehörden, die von den Vertragsstaaten zu bezeichnen sind. Diese Zentralbehörden wurden nach dem Vorbild anderer zentraler Empfangs- und Übermittlungsbehörden geschaffen, die im Rahmen bestehender Rechtshilfeabkommen in Zivilsachen bereits arbeiten (z. B. das New Yorker Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland [SR 0.274.15]).

Betrifft eine Entführung zwei Staaten, die beiden Übereinkommen beigetreten sind, und sind die Bestimmungen des Haager Übereinkommens nicht anwendbar, weil beispielsweise der Antrag auf unmittelbare Rückführung des Kindes zu spät eingereicht wurde, so bleibt dem Antragsteller immer noch die Möglichkeit, sich auf das europäische Übereinkommen und die darin enthaltenen Bestimmungen über die Vollstreckbarerklärung einer ausländischen Entscheidung zu berufen.

Mit der Ratifizierung beider Übereinkommen wird die Schweiz über eine umfassende Handhabe verfügen, um die durch internationale Kindesentführungen entstandenen Probleme zu lösen.

25 Jüngste schweizerische Politik auf dem Gebiet der internationalen Kindesentführungen

Seit langem hat sich die Schweiz bemüht, Mittel im Kampf gegen die Kindesentführungen zu finden. Da im internationalen Bereich nur internationale Übereinkommen diesem Zweck genügen können, hat die Schweiz an der Ausarbeitung der beiden Übereinkommen, die Ihnen vorgelegt werden, aktiv mitgewirkt. Sie war dabei sogar eine der treibenden Kräfte. So hat sie die Ansicht verfochten und diese auch durchgesetzt, dass eine Entscheidung, welche die Rückgabe des Kindes an seinen früheren gewöhnlichen Aufenthalt verfügt, noch keinen Entscheid über das Sorgerecht an sich darstellt, sondern die Wiederherstellung des Zustandes bedeutet, wie er vor der Entführung bestanden hat. Diese Idee konnte im Mai 1980 zwar nicht ins Europäische Übereinkommen eingefügt wer-

den, wohl aber im Oktober des gleichen Jahres in das Haager Übereinkommen (Art. 19).

In seinem Ergänzungsbericht vom 2. Juni 1980 zum Bericht über die Schweiz und die Konventionen des Europarates vom 16. Dezember 1977 (vgl. BBl 1980 II 1557) hat sich der Bundesrat bezüglich einer raschen Ratifikation der vorliegenden beiden Übereinkommen eher zurückhaltend ausgesprochen. Die rechtlichen und die tatsächlichen Umstände haben sich jedoch seither geändert. Deshalb erachtet der Bundesrat die im Ergänzungsbericht enthaltenen Vorbehalte heute nicht mehr für ausschlaggebend.

Seit 1980 hat die Situation in der Schweiz eine weitere Entwicklung erfahren. Die internationalen Kindesentführungen sind stärker ins öffentliche Bewusstsein gerückt. Bei den eidgenössischen Behörden haben sich Anliegen, welche die tragischen Umstände solcher Entführungsfälle anprangern, vervielfacht. Die Anzeigen erfolgten sowohl durch die direkt Betroffenen selbst als auch durch private Rechtshilfeorganisationen.

Im weiteren wurde die öffentliche Meinung durch die Presse sensibilisiert. Anfangs 1982 entstand in Biel die «Schweizer Gruppe gegen die Entführung von Kindern». Unter diesen Umständen sieht sich der Bundesrat zum Handeln gezwungen. Er hat deshalb das Ratifikationsverfahren für das Europarats- und das Haager Übereinkommen beschleunigt.

Seit 1980 haben 14 Staaten das Europarats-Übereinkommen unterzeichnet. Frankreich hat das Übereinkommen soeben ratifiziert, Belgien ist bereit, diesen Schritt ebenfalls zu tun. Mit der Ratifikation durch die Schweiz wird das Übereinkommen folglich in Kraft treten. Das Haager Übereinkommen wurde bis heute von sechs Staaten unterzeichnet. Frankreich hat es soeben ratifiziert. Belgien, die Niederlande und Portugal werden in nächster Zeit folgen. In den Vereinigten Staaten von Amerika und in Kanada ist das Ratifikationsverfahren bereits weit fortgeschritten. Das Inkrafttreten des Haager Übereinkommens ist in naher Zukunft zu erwarten.

Da gewisse Staaten weder dem einen noch dem anderen Übereinkommen beitreten werden, insbesondere die Maghreb-Staaten, ist die Schweiz im Begriff, mit diesen Staaten Gespräche aufzunehmen, in der Absicht, mit ihnen bilaterale Abkommen abzuschliessen, um auf der Basis der im Europarats- und Haager Übereinkommen enthaltenen Ideen gegen die Kindesentführungen anzukämpfen.

3 Europäisches Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts

(im folgenden «europäisches Übereinkommen» genannt [Beilage 1])

31 Übersicht

Das Übereinkommen ist von der Bundesrepublik Deutschland, von Österreich, Belgien, Zypern, Spanien, Grossbritannien, Griechenland, Irland, Italien, Liech-

tenstein, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal und der Schweiz unterzeichnet worden; Frankreich hat es bisher als einziger Staat ratifiziert.

Wie bereits aus dem Titel ersichtlich, handelt es sich hier um ein Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen. Es bezieht sich auf jede Entscheidung über das Sorgerecht für Kinder, und zwar unabhängig davon, von welcher Behörde sie ausgegangen ist. Auf eine Entscheidung der Vormundschaftsbehörde, die einem Elternteil das Sorgerecht entzogen und es dem anderen zugesprochen hat, ist das Übereinkommen also ebenso anwendbar wie auf eine Entscheidung des Gerichts, das in einem Scheidungsverfahren gleichzeitig das Sorgerecht für die Kinder geregelt hat. Im letzteren Fall ist nur die erwähnte Nebenfolge der Scheidung dem Übereinkommen unterstellt. Dieses bezieht sich also auf jede Sorgerechtsentscheidung, gleichgültig, ob sie im Zusammenhang mit einer anderen, den Personenstand betreffenden Entscheidung ergangen ist oder nicht.

Ziel des Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahrens ist es, die Rückgabe des Kindes an diejenige Person, die das durch die Entführung unterbrochene Sorgerecht ausgeübt hat, zu beschleunigen.

32 Anwendungsbereich

Als erstes umreißt das Übereinkommen die Grenzen seines persönlichen und sachlichen Anwendungsbereiches und umschreibt die wichtigsten von ihm verwendeten Begriffe: Kind, Behörde, Entscheidung und unzulässiges Verbringen (*Art. 1*). Was den persönlichen Anwendungsbereich betrifft, so wird lediglich die Person des Kindes erwähnt. Hier müssen gleichzeitig zwei Bedingungen erfüllt sein: Erstens darf das Kind noch nicht 16 Jahre alt und zweitens noch nicht berechtigt sein, seinen gewöhnlichen Aufenthalt selbst zu bestimmen. Diese beiden Bedingungen wurden deshalb in das Übereinkommen aufgenommen, weil Minderjährige unter 16 Jahren ihren Aufenthaltsort nach gewissen Gesetzen bereits selber bestimmen dürfen.

Da in einigen Staaten (Dänemark, Norwegen und Schweiz) auch andere Behörden als Gerichte Sorgerechtsentscheidungen treffen können, durfte sich das Übereinkommen nicht nur auf die Entscheidungen gerichtlicher Behörden beschränken. Es werden jedoch ausschliesslich Entscheidungen berücksichtigt, welche die Zusprechung des Sorgerechts betreffen. Entscheide über die gesetzliche Vertretung des Kindes gelten z. B. nicht als Entscheidungen im Sinne des Übereinkommens, da sie keinen vollstreckbaren Titel «über das Sorgerecht» darstellen.

Was die Definition des unzulässigen Verbringens betrifft, so beschränkt sich das Übereinkommen darauf hervorzuheben, dass dieses nicht nur die Entführung, sondern auch das Zurückhalten des Kindes nach Ablauf der gewährten Besuchszeit umfasst.

Im Teil I des Übereinkommens (*Art. 2-6*) werden die zentralen Behörden behandelt, auf die wir unter Ziffer 5 zurückkommen werden.

33 **Anerkennung und Vollstreckung**

Die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Wiederherstellung des Sorgerechts sind in Teil II geregelt. Die rasche Wiederherstellung des Sorgerechts nach einem unzulässigen Verbringen ist davon abhängig, wie leicht eine im ersuchenden Vertragsstaat ergangene Sorgerechtsentscheidung im Zufluchtsstaat vollstreckt werden kann (*Art. 7*). Um die Dringlichkeit von Massnahmen zur Wiederherstellung des Sorgerechts hervorzuheben, sieht das europäische Übereinkommen vor, dass der Sorgeberechtigte innerhalb von sechs Monaten nach der Entführung bei einer zentralen Behörde Antrag stellen muss (*Art. 8 und 9*). Wartet er länger als sechs Monate, so gelten für die Vollstreckung strengere Bedingungen (*Art. 10*). Ferner kann jedermann, der in einem Vertragsstaat eine Sorgerechtsentscheidung erwirkt hat und diese in einem anderen Vertragsstaat anerkennen lassen möchte, zu diesem Zweck – selbst als vorbeugende Massnahme – einen Antrag an die zentrale Behörde eines Vertragsstaats richten (*Art. 4 und 10*). In der Praxis wird sich zeigen, inwieweit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden wird. Es ist darauf hinzuweisen, dass in solchen Fällen die Anforderungen für eine Vollstreckbarerklärung sehr streng sind und dass eine inhaltliche Überprüfung des Sorgerechts nicht ausgeschlossen ist. Dies geht aus *Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a* hervor, wonach die Vollstreckbarerklärung verweigert werden kann, wenn die Wirkungen der Entscheidung mit den im ersuchten Staate geltenden Grundwerten des Familien- und Kindschaftsrechts offensichtlich unvereinbar sind.

34 **Die vier vom Übereinkommen erfassten Fallgruppen**

Für die Rückgabe eines entführten Kindes unterscheidet das Übereinkommen zwischen vier verschiedenen Fallgruppen. Je nachdem, wie eng die betroffenen Personen mit dem ersuchenden Staat verbunden sind und wie dringlich die Anwendung des Übereinkommens ist, wird die Rückgabe an mehr oder weniger strenge Bedingungen geknüpft.

341 **Erste Fallgruppe**

Zunächst werden jene Fälle geregelt (*Art. 8*), in denen die Bindung an den ersuchenden Staat so stark ist, dass die Wiederherstellung des Sorgerechts umgehend veranlasst werden muss. Die Rückgabe muss sofort erfolgen, wenn das Kind und seine Eltern ausschliesslich Angehörige des ersuchenden Staates sind, wenn alle drei ihren gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat haben und der Antrag auf Rückgabe innerhalb von sechs Monaten bei der zentralen Behörde gestellt worden ist. Die blosse Feststellung, dass die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, genügt, um das Kind in den ersuchenden Staat zurückzuschicken. Sollte dennoch ein gerichtliches Verfahren notwendig sein, so ist dieses ebenfalls auf die Feststellung der genannten Voraussetzungen beschränkt (*Art. 8 Abs. 2*).

Artikel 8 Absatz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass das Besuchsrecht oft zu Entführungen führt. Er schreibt für solche Fälle die Wiederherstellung des

Sorgerechts vor, selbst wenn keine besondere Bindung an den ersuchenden Staat besteht oder keine einschlägige formelle Entscheidung vorliegt. Nach Absatz 3 ist eine von den Eltern getroffene und von der zuständigen Behörde genehmigte Vereinbarung über das Besuchsrecht ebenso verbindlich wie eine Entscheidung. Wenn sich der Besuchsberechtigte trotz einer solchen Vereinbarung weigert, das Kind nach Ablauf der eingeräumten Besuchszeit dem Sorgeberechtigten zurückzugeben, so ist die Rückgabe des Kindes von der zentralen Behörde oder gegebenenfalls von den Gerichtsbehörden des ersuchten Staates umgehend zu veranlassen. Dasselbe gilt für ein durch Entscheidung der zuständigen Behörde zuerkanntes Besuchsrecht.

Dieser Bestimmung liegt eine klar erkennbare Absicht zugrunde. Man will der Respektierung einer Vereinbarung, welche die Parteien aus freien Stücken und im Interesse des Kindes vor dem Richter getroffen haben, mindestens denselben Wert beimessen wie einer gerichtlichen Entscheidung, die von der nicht in erster Linie begünstigten Partei oft für falsch gehalten wird.

342 **Zweite Fallgruppe**

Auch *Artikel 9* bezieht sich auf ein unzulässiges Verbringen, doch besteht in diesen Fällen zwischen den Parteien und dem ersuchenden Staat keine so enge Bindung wie bei den in Artikel 8 Absätze 1 und 2 angesprochenen Fällen. Artikel 9 nennt für die Anerkennung und Vollstreckung einer Sorgerechtsentscheidung drei Versagungsgründe. Während die beiden ersten den einem (unverschuldet) säumigen Beklagten grundsätzlich gewährten Schutz betreffen, bezieht sich der dritte auf die Unvereinbarkeit zwischen zwei Entscheidungen in derselben Sache, von denen die eine im ersuchten und die andere im ersuchenden Staat ergangen ist.

Ein säumiger Beklagter ist unter zwei Voraussetzungen geschützt: Entweder hatte er seinen Wohnsitz im ersuchenden Staat, in dem das Verfahren stattfand, nahm aber nicht am Prozess teil, weil er nicht ordnungsgemäss und nicht rechtzeitig vorgeladen worden war, um sich verteidigen zu können. Oder er erschien nicht zum Verfahren, weil die sachliche Zuständigkeit des Gerichtes des ersuchenden Staates nicht gegeben war. Der Beklagte kann jedoch den ersten Versagungsgrund nicht geltend machen, wenn er seinen Aufenthaltsort verheimlicht hatte. Die sachliche Zuständigkeit ist dann nicht gegeben, wenn sie weder auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Beklagten und des Kindes gegründet ist, noch auf den letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern, an dem ein Elternteil noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die Tatsache, dass das Kind dem Sorgeberechtigten rasch zurückgegeben werden muss, wird in den Artikeln 8 und 9 hervorgehoben. Diese Artikel setzen nicht nur voraus, dass die notwendigen Verfahren gemäss Artikel 14 einfach und rasch sein müssen, sondern vor allem, dass der Sorgeberechtigte innerhalb kurzer Zeit (höchstens sechs Monate) nach der Entführung Antrag stellen muss.

343 Dritte Fallgruppe

Artikel 10 umfasst alle weiteren nicht in den beiden vorhergehenden Artikeln erwähnten Fälle. Er ist anwendbar, wenn (noch) keine Entführung stattfand oder wenn der Sorgeberechtigte mehr als sechs Monate nach der Entführung des Kindes Antrag gestellt hat. Der erste Fall wäre gegeben, wenn die Vollstreckbarerklärung, wie bereits früher erwähnt, im Sinne einer vorbeugenden Massnahme beantragt wird. Wer durch eine in einem Vertragsstaat ergangene Sorgerechtsentscheidung begünstigt wird, kann in einem anderen Vertragsstaat die Anerkennung der Entscheidung beantragen, die ihm das Sorge- oder das Besuchsrecht für sein Kind zuspricht. Es handelt sich hier um weniger dringende Fälle, da die Vollstreckbarerklärung anders als bei einer Entführung nicht in einer Notlage beantragt wird. Im zweiten Fall hat zwar eine Entführung stattgefunden, doch wird die Reaktion des Sorgeberechtigten als verspätet angesehen und die Situation im Übereinkommen als weniger dringlich betrachtet.

Für solche Fälle sieht Artikel 10 neben den in Artikel 9 aufgezählten noch weitere Versagungsgründe vor; neu berücksichtigt werden die Vereinbarkeit mit den Grundwerten des Familien- und Kindschaftsrechts (*Ordre public*), die Veränderung in den sozialen Verhältnissen des Kindes, die Staatsangehörigkeit des Kindes und die Unvereinbarkeit der angefochtenen Entscheidung mit einer vor dem Antrag im ersuchten Staat ergangenen und dort vollstreckbaren Entscheidung. Zudem kann das eingeleitete Exequaturverfahren ausgesetzt werden, wenn gegen die ursprüngliche Entscheidung ein ordentliches Rechtsmittel eingelegt worden ist oder wenn ein Verfahren über das Sorgerecht anhängig ist (*Litispendenz*).

Im Zusammenhang mit dem letzten Versagungsgrund ist darauf hinzuweisen, dass die Einrede der *Litispendenz* nach den kantonalen Zivilprozessordnungen im allgemeinen ein Nichteintreten zur Folge hat. Die damit verbundenen Wirkungen entsprechen in etwa dem Aussetzen des Verfahrens, allerdings mit dem wesentlichen Unterschied, dass im Falle des Nichteintretens das Verfahren endgültig abgeschlossen ist, während es im Falle des Aussetzens gegebenenfalls wieder aufgenommen werden kann.

344 Vierte Fallgruppe

Artikel 12 bezieht sich auf den Fall, in dem das Kind entführt wurde, bevor eine Sorgerechtsentscheidung vorlag. In solchen Fällen kann jeder Berechtigte beim Richter eines Vertragsstaates (d. h. beim Richter am Wohnsitz des Kindes vor seiner Entführung) eine Sorgerechtsentscheidung beantragen und die Entführung für widerrechtlich erklären lassen. Sobald eine solche Entscheidung vorliegt, sind die Bestimmungen des Übereinkommens anwendbar.

Angesprochen sind hier die Fälle, in denen das Sorgerecht nicht auf einer Entscheidung, sondern auf Gesetz oder fortgesetzter tatsächlicher und unbestrittener Ausübung des Sorgerechts gründet. Wurde das Kind demjenigen, der das Sorgerecht auf diese Weise ausgeübt hat, weggenommen, so kann die Behörde die Entführung auf dessen Antrag hin für widerrechtlich erklären, weil der betreffende Elternteil nach dem Gesetz nicht berechtigt war, das Kind ohne das

Einverständnis desjenigen, der das Sorgerecht ausübte, wegzubringen, oder weil er durch die Entführung die stabilen Verhältnisse, in denen das Kind lebte, gestört hat. Diese Situation tritt zum Beispiel ein, wenn einer der Ehegatten den ehelichen Wohnsitz aus irgendeinem Grund unvermittelt verlässt und sein Kind ins Ausland verbringt bevor ein Trennungs- oder Scheidungsverfahren eingeleitet worden ist.

Eine gestützt auf Artikel 12 ergangene Entscheidung stellt eine einschlägige Entscheidung dar, auf welche die Bestimmungen des Übereinkommens anwendbar sind.

35 Besuchsrecht

Das Übereinkommen ist auch auf das Besuchsrecht (*Art. 11*) anwendbar, das sich folgerichtig als Gegenstück zum Sorgerecht ergibt. In der Tat werden viele Entführungen während der Ausübung des Besuchsrechts durchgeführt. Mit der Aufnahme des Besuchsrechts in das Übereinkommen werden zwei Ziele verfolgt. Einerseits soll gewährleistet werden, dass sich der Besuchsberechtigte an die für die Ausübung des Besuchsrechts gestellten Bedingungen hält und andererseits soll der Sorgeberechtigte den Besuchsberechtigten nicht an der Ausübung seines Rechts hindern.

Schwierigkeiten ergeben sich in diesem Zusammenhang allenfalls aus *Artikel 11 Absatz 3*. Da kann sich derjenige, der das Besuchsrecht beansprucht, an die Behörden des ersuchten Staates wenden und eine Entscheidung über das Besuchsrecht erwirken, und zwar selbst dann, wenn diese Behörden die Anerkennung oder Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung über das Besuchsrecht früher bereits abgelehnt haben. In der Praxis wird diese Schwierigkeit jedoch von relativ geringer Bedeutung sein.

In Absatz 3 werden ferner die Fälle geregelt, in denen keine Entscheidung über das Besuchsrecht ergangen ist. Es ist jedoch kaum denkbar, dass eine Behörde in einer Sorgerechtsentscheidung die Frage des Besuchsrechts offen lässt, schon allein deshalb nicht, weil jede Partei für den Fall, dass ihr das Sorgerecht nicht zugesprochen werden sollte, einen Besuchsrechtsantrag stellt.

36 Weitere Bestimmungen

Teil III enthält Bestimmungen über die dem Antrag beizufügenden Schriftstücke (*Art. 13*), über die Art des anzuwendenden Verfahrens (*Art. 14 und 15*) und über die Kosten (*Art. 15 Abs. 2*). Die Vollstreckbarerklärung kann in Form eines einfachen Antrags begehrt werden (*Art. 14*). Daneben sind die Anhörung des Kindes (*Art. 15 Abs. 1*) und die Durchführung von Ermittlungen (*Art. 15 Abs. 2*) vorgesehen. Die Kosten für Ermittlungen gehen zu Lasten des Staates, in dem sie durchgeführt werden. Nach *Artikel 16* sind die von den Behörden übermittelten Schriftstücke von der Beglaubigung befreit.

In diesen Zusammenhang gehört auch *Artikel 6* über die zwischen den zentralen Behörden zu verwendende Sprache. Er besagt, dass die Anträge entweder in der

Amtssprache des ersuchten Staates oder in englischer oder französischer Sprache zu stellen sind.

Gegenstand von Teil IV (*Art. 17*) sind die Vorbehalte, welche die Staaten gegen die vereinfachte Vollstreckbarerklärung anbringen können. Insgesamt lässt das Übereinkommen nur drei Vorbehalte zu, die jeder Staat bei der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde (*Art. 27*) anbringen kann. Sie betreffen die zu verwendenden Sprachen (*Art. 6*), die Erweiterung der Versagungsgründe (*Art. 17* in Verbindung mit *Art. 10*) und eine spätere, nach der Entführung ergangene Entscheidung (*Art. 12*).

Für die Schweiz kommt nur der Vorbehalt des *Artikels 17* in Verbindung mit *Artikel 10* in Betracht. Danach kann sich ein Staat das Recht vorbehalten, die in Artikel 10 vorgesehenen Versagungsgründe auf die in den Artikeln 8 und 9 erwähnten Fälle auszudehnen.

Die Anerkennung und Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung kann nach Artikel 10 abgelehnt werden, wenn nicht alle Voraussetzungen für ein ordentliches Exequatur erfüllt sind: kein Widerspruch zum *Ordre public*, keine Änderung der Verhältnisse, Staatsangehörigkeit und/oder gewöhnlicher Aufenthalt im ersuchten Staat, keine unvereinbaren Entscheidungen, kein Rekurs, keine Anhängigkeit oder kein Vorhandensein einer anderen anerkannten Entscheidung. Macht ein Staat von der Möglichkeit dieses Vorbehalts vollumfänglich Gebrauch, so wird die Vollstreckung von Sorgerechtsentscheidungen durch Artikel 17 in Verbindung mit Artikel 10 erheblich erschwert. Ziel der Artikel 8 und 9 des Übereinkommens ist es, die Kindesentführungen zu bekämpfen und die rasche Rückgabe des Kindes an den Staat, aus dem es entführt wurde, zu ermöglichen. In dieser Hinsicht stellen die beiden Artikel die wichtigsten Bestimmungen des Übereinkommens dar. Durch den vollen Vorbehalt von Artikel 17 verliert das Übereinkommen weitgehend an Wert. Nicht allein in Artikel 10 vorgesehenen Versagungsgründe kommt jedoch dieselbe Bedeutung zu.

In der Tat kann man sich fragen, ob die Tendenz zur Erleichterung des Exequaturs für ausländische Sorgerechtsentscheidungen und damit die Bekämpfung von internationalen Kindesentführungen soweit gehen soll, dass man sogar ausländische Entscheidungen, die mit früheren schweizerischen Entscheidungen im Widerspruch stehen, anzuerkennen hätte. Unseres Erachtens dürfen die Bemühungen um eine internationale Zusammenarbeit nicht dazu führen, dass sogar unvereinbare ausländische Entscheidungen anerkannt und vollstreckt werden. Wir sind deshalb der Meinung, dass die Schweiz zumindest für *Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d* einen Vorbehalt anbringen sollte. Auf diese Weise könnte das Exequatur für eine Entscheidung abgelehnt werden, die entweder mit einer bereits ergangenen Entscheidung oder mit einer Entscheidung, welche vor dem aufgrund des Übereinkommens gestellten Antrag auf Anerkennung oder Vollstreckung anerkannt wurde, unvereinbar ist.

Mit diesem Vorbehalt ist nicht beabsichtigt, den Gehalt des Übereinkommens zu verwässern. Möglicherweise wird sich diese Vorsichtsmassnahme in der Praxis als unnötig erweisen. Sollte dies der Fall sein, so kann der Vorbehalt später wieder zurückgezogen werden.

Teil V besagt, dass das Übereinkommen bestehende oder zukünftige internationale Übereinkünfte nicht ausschliesst (*Art. 19 und 20*).

Teil VI schliesslich enthält die in multilateralen Konventionen des Europarats üblichen Schlussbestimmungen. An dieser Stelle sei nur *Artikel 28* besonders erwähnt. Er sieht nach Ablauf von drei Jahren seit dem Inkrafttreten des Übereinkommens die Durchführung regelmässiger Konsultationen zwischen den zentralen Behörden der Vertragsstaaten vor. Dabei soll die Wirkungsweise des Übereinkommens erörtert und darüber beraten werden, wie dessen Anwendung noch verbessert werden kann. Diese Treffen dürften ferner eine Propagandawirkung gegenüber jenen Staaten haben, die dem Übereinkommen noch nicht beigetreten sind.

4 Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (im folgenden «Haager Übereinkommen» genannt [Beilage 2])

41 Übersicht

Dieses Übereinkommen ist bis heute von Belgien, Kanada, den Vereinigten Staaten, Griechenland, Portugal und der Schweiz unterzeichnet worden; Frankreich hat es bisher als einziger Staat ratifiziert.

Das Haager Übereinkommen unterscheidet sich vom europäischen hauptsächlich dadurch, dass es das Schwergewicht auf die sofortige Rückführung des Kindes in den Staat seines bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts legt. Das Vorhandensein einer Sorgerechtsentscheidung ist nicht unbedingt Voraussetzung für die Anwendung des Übereinkommens. Es hat eher den Charakter eines internationalen Rechtshilfeabkommens, und seine Anwendung wird durch die Zusammenarbeit zwischen den vom Übereinkommen geschaffenen zentralen Behörden sichergestellt (vgl. Ziff. 5, unten).

42 Anwendungsbereich

Hauptziel des Übereinkommens ist es, die sofortige Rückgabe widerrechtlich in einen Vertragsstaat verbrachter oder dort widerrechtlich zurückgehaltener Kinder sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass das in einem Vertragsstaat bestehende Sorge- und Besuchsrecht in den anderen Vertragsstaaten tatsächlich beachtet wird (*Art. 1*). Das Übereinkommen ist anwendbar, sobald ein auf Gesetz, auf Gerichts- oder Verwaltungsentscheid oder auf einer gültigen Vereinbarung beruhendes und tatsächlich ausgeübtes Sorgerecht verletzt worden ist.

Das Haager Übereinkommen bezieht sich wie das europäische Übereinkommen auf Kinder unter 16 Jahren, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt unmittelbar vor der Entführung oder dem widerrechtlichen Zurückhalten in einem Vertragsstaat hatten (*Art. 4*).

43 **Rückgabe des Kindes**

Das Verfahren auf Rückführung entführter oder widerrechtlich zurückgehaltener Kinder ist im dritten Kapitel (*Art. 8–20*) geregelt. Dieses Kapitel umfasst verschiedene Bestimmungen über den Inhalt eines Antrags auf Rückgabe, über die zweckdienlichen Unterlagen (*Art. 8*), sowie über die Form der vorzulegenden Entscheidungen (*Art. 15*), ferner Vorschriften über die verschiedenen Aufgaben der zentralen Behörden (*Art. 9, 10, 11 Abs. 2 und Art. 15*). Gegenstand dieses Kapitels sind sodann die Bestimmungen über die Modalitäten eines Antrages auf Rückgabe des Kindes (*Art. 12*), über die Pflicht zur dringlichen Behandlung eines solchen Antrages (*Art. 11 Abs. 1*), über die Gründe für eine Ablehnung der Rückgabe (*Art. 13 und 20*), über den Aufschub der Sachentscheidung (*Art. 16*), über die Möglichkeit, ein entführtes Kind jederzeit zurückzuschicken (*Art. 18*), und über die sachliche Reichweite der Entscheidung betreffend die Rückgabe des Kindes (*Art. 19*).

431 **Sonderformular**

Um die umgehende Rückgabe eines Kindes zu erwirken, hat derjenige, der vor der Entführung das Sorgerecht ausübte, bei der zentralen Behörde am bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes oder bei irgendeiner anderen Zentralbehörde eines Vertragsstaates einen entsprechenden Antrag einzureichen (*Art. 8*). Aufgrund des Antrags wird sich die angerufene zentrale Behörde mit der zentralen Behörde des Staates in Verbindung setzen, in dem sich das Kind nach der Entführung befindet. Um den Verkehr zwischen den zentralen Behörden zu erleichtern, wird die Verwendung eines mehrsprachigen, im Anhang zum Übereinkommen enthaltenen Musterformulars «Rückgabe von Kindern» (s. Anhang zu Beilage 2) empfohlen.

432 **Rasches Handeln des Antragstellers**

Jede Kindesentführung bedeutet eine Beeinträchtigung in der harmonischen Entwicklung des Kindes. Deshalb ist nach einer Entführung im wohlverstandenen Interesse des Kindes jeweils rasch zu handeln. Das Übereinkommen begünstigt und fördert dieses rasche Handeln. Es hilft in erster Linie dem Antragsteller, der sofort, d. h. mindestens innerhalb eines Jahres etwas unternimmt (*Art. 12*). Mit der einjährigen Frist vom Zeitpunkt der Entführung bis zur Antragstellung wird einerseits dem Schockzustand, den die Entführung beim Antragsteller auslösen kann, und andererseits der möglichen geographischen Entfernung zwischen Entführungsort und Zufluchtsstaat Rechnung getragen.

Immerhin darf die Frist, während der die unmittelbare Rückführung des Kindes verlangt werden kann, auch nicht zu lang sein. Die Rückgabe muss erfolgen, bevor sich das Kind in seine neuen Verhältnisse eingelebt hat. Bei einer allzu langen Frist könnte derjenige, der das Kind entführt hat, in Ruhe nach einer Möglichkeit suchen, um sich der Anwendung des Übereinkommens zu entziehen.

Wie die Erfahrung zeigt, wird die Zeitspanne zwischen Entführung und Rückgabebegehren des Antragstellers im allgemeinen weit kürzer sein als ein Jahr.

Die Rückgabe des Kindes ist zwar auch nach Ablauf eines Jahres noch möglich, doch kann die Tatsache, dass sich das Kind in seiner neuen Umgebung tatsächlich eingelebt hat, einen Versagungsgrund darstellen (*Art. 12 Abs. 2*).

433 **Ablehnung des Antrags auf Rückgabe**

Widersetzt sich der Entführer des Kindes der Rückgabe in den ersuchenden Staat, so muss er, wie in *Artikel 13* festgelegt ist, nachweisen, dass eine solche Rückgabe für das Kind mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre. Diese Einwände sind vor allem objektiver Art und können anerkannt werden, wenn der Sorgeberechtigte im ersuchenden Staat das Sorgerecht nicht tatsächlich ausgeübt oder wenn er dem Verbringen des Kindes nachträglich zugestimmt hat (Bst. a), ferner auch, wenn die Gefahr besteht, dass das Kind durch die Rückgabe schwerwiegenden körperlichen oder seelischen Schaden erleidet oder in eine unzumutbare Lage gebracht wird (Bst. b).

Der Nachweis dafür, dass eine der genannten Gefährdungen vorliegt, ist grundsätzlich von demjenigen zu erbringen, der das Kind entführt hat, oder aber von der Behörde des ersuchten Staates, die über die Rückgabe zu entscheiden hat. Im übrigen wird sich diese Behörde bei ihrer Entscheidung auf die Auskünfte der Behörden des Staates stützen, in dem sich der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes befindet (*Art. 13 Abs. 3*). Wenn die Umstände es erlauben, muss die ersuchte Behörde das Kind selber um seine Meinung fragen und sie kann, wenn das Kind sich der Rückgabe ausdrücklich widersetzt und seine Meinung berücksichtigt werden kann, die Rückgabe ablehnen (*Art. 13 Abs. 2*).

Artikel 20 stellt einen Kompromiss zwischen zwei gegensätzlichen Tendenzen dar, die bei den Vorbereitungsarbeiten der Haager Konferenz in Erscheinung getreten sind. Mit dem Vorbehalt der geltenden Grundwerte über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten konnte einerseits ein Vorbehalt des Ordre public umgangen und andererseits vermieden werden, dass die Rückgabe des Kindes zu einer mit dem üblichen Rechtsempfinden unvereinbaren Situation führt.

In diesem Zusammenhang ist auch *Artikel 19* zu erwähnen, der vorsieht, dass eine im Rahmen des Übereinkommens ergangene Entscheidung über die Rückgabe des Kindes keine Entscheidung über das Sorgerecht als solches darstellt. Ist der Entführer z. B. überzeugt, dass der bisherige Inhaber des Sorgerechts seiner Aufgabe nicht gewachsen ist oder seinen Pflichten gegenüber dem Kind nicht oder nur ungenügend nachkommt, so bleibt es ihm nach der Rückgabe des Kindes unbenommen, in diesem Staat ein ordentliches Verfahren über eine Abänderung der bisherigen Sorgerechtsregelung anzustrengen.

44 **Besuchsrecht**

In Übereinstimmung mit dem europäischen Übereinkommen und aus denselben Gründen wie dieses lässt sich auch das Haager Übereinkommen auf die Durchführung und die wirksame Ausübung eines Besuchsrechts anwenden (*Art. 21*). Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass – wie die Erfahrung in

allen Staaten zeigt – die Gefahr einer Entführung durch den besuchsberechtigten Elternteil ebenso gross ist, wenn das Besuchsrecht oder dessen Ausübung verweigert wird, wie wenn es gewährt wird. Es schien deshalb angezeigt, dieser Gefahr vorzubeugen oder sie wenigstens dadurch zu verringern, dass die Ausübung des Besuchsrechts der Aufsicht der zentralen Behörde unterstellt und so eine den Umständen angemessene Kontrolle sichergestellt wird. Abgesehen davon, dass er die Verpflichtung der zentralen Behörden zur Zusammenarbeit bei der Ausübung des Besuchsrechts näher umschreibt (*Art. 7*), bringt Artikel 21 nichts grundsätzlich Neues.

45 Allgemeine Bestimmungen

Das fünfte Kapitel enthält verschiedene Bestimmungen, die jene Hindernisse beseitigen sollen, welche eine rasche Anwendung des Übereinkommens verzögern oder einen Antragsteller davon abhalten könnten, das entsprechende Verfahren anzustrengen.

So dürfen z. B. im Verfahren auf Rückgabe eines Kindes keine Beglaubigungen verlangt werden – auch nicht die im Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung (SR 0.172.030.4) vorgesehene Apostille – und keine Sicherheitsleistungen oder Hinterlegungen für die Verfahrenskosten gefordert werden (*Art. 23*). Hinzu kommen die Gewährung von *unentgeltlicher Rechtshilfe* (*Art. 25*) und die Übernahme der *Verfahrenskosten* durch den jeweiligen Staat (*Art. 26*).

In diesem Zusammenhang ist noch zu erwähnen, dass die zentralen Behörden und anderen Stellen der Vertragsstaaten aufgrund von *Artikel 26* gehalten sind, bei ihren im Rahmen des Übereinkommens getroffenen Massnahmen ein Höchstmass an Grosszügigkeit an den Tag zu legen. Sie dürfen vom Antragsteller keine hohen Verfahrenskosten und insbesondere keine Kosten verlangen, die in einem gerichtlichen Verfahren aus dem Beizug eines Anwalts entstehen. Diese Kosten sind in einigen Staaten bekanntlich derart hoch, dass die Rechtssuchenden, denen keine unentgeltliche Rechtshilfe zusteht, von rechtlichen Schritten absehen.

Nach Absatz 3 können die Vertragsstaaten immerhin einen Vorbehalt anbringen und die Übernahme der Verfahrens- und Anwaltskosten nur insoweit gewähren, als diese durch ihre Gesetzgebung über die unentgeltliche Rechtshilfe und Rechtsberatung gedeckt sind. In der Schweiz werden die Dienstleistungen der zentralen Behörden selbstverständlich kostenlos sein. Was die dem kantonalen Recht unterstellten Gerichtskosten betrifft, so ist unsere Rechtshilfe so flexibel, dass die Parteien sie im allgemeinen beanspruchen können. Ein Vorbehalt im Sinne von *Artikel 26 Absatz 2* scheint deshalb nicht nötig.

Nach *Artikel 26* werden die Kosten, die bei der Rückführung des Kindes entstehen, nicht ohne weiteres übernommen. Sie können entweder ganz oder teilweise zu Lasten des Antragstellers gehen, oder von demjenigen verlangt werden, der das Kind entführt oder zurückgehalten hat. Letzterer muss ausserdem alle anderen aus seiner widerrechtlichen Handlungsweise entstandenen Kosten tragen.

Unter den verschiedenen Artikeln dieses Kapitels verdient vor allem *Artikel 35* besondere Beachtung. Er hält fest, dass dem Übereinkommen keine rückwirkende Kraft zukommt, d. h. dass das Übereinkommen auf Kindesentführungen anzuwenden ist, die sich nach seinem Inkrafttreten ereignet haben. Die übrigen Bestimmungen betreffen die Ablehnung eines nicht vorschriftsmässigen Antrags durch die zentralen Behörden (*Art. 27*), die Erteilung von Vollmachten an die zentrale Behörde (*Art. 28*), das direkte Vorgehen des Antragstellers (*Art. 29*), die Gültigkeit der vorgelegten Schriftstücke (*Art. 30*), die je nach Personen oder Gebietseinheiten unterschiedlichen Rechtssysteme (*Art. 31–33*), den Vorrang dieses Übereinkommens gegenüber dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (*Art. 34*; vgl. oben Ziff. 21) und das Verhältnis zu anderen internationalen Abkommen (*Art. 36*).

5 Die zentralen Behörden

Wie bereits erwähnt (Ziff. 24), sehen die beiden Ihnen zur Genehmigung unterbreiteten Übereinkommen die Schaffung zentraler Behörden vor. Die Idee ist nicht neu. Andere Übereinkommen sehen solche Empfangs- und Übermittlungsbehörden ebenfalls vor.

In ihrer Funktion als Empfangsbehörden behandeln die zentralen Behörden die Anträge, die aus dem Ausland von anderen Zentralbehörden oder direkt von Privatpersonen an sie gelangen. Im Rahmen des europäischen Übereinkommens beantragen die Antragsteller die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, im Rahmen des Haager Übereinkommens die umgehende Rückgabe des Kindes.

Als Übermittlungsbehörden gewährleisten die zentralen Behörden die rasche Behandlung von Anträgen ihrer innerstaatlichen Behörden oder von Privatpersonen, die in ihrem Zuständigkeitsgebiet gewöhnlichen Aufenthalt haben, und sie unterhalten die nötigen Verbindungen zu den Zentralbehörden der anderen Vertragsstaaten.

Vergleicht man die vom Europarat und die von der Haager Konferenz den zentralen Behörden zugedachten Funktionen, so stellt man fest, dass ihnen mit Ausnahme gewisser spezifischer Besonderheiten in beiden Übereinkommen grundsätzlich dieselben Aufgaben übertragen werden. Sie lassen sich im wesentlichen in drei Gruppen zusammenfassen:

- die Anträge sichten;
- mit anderen zentralen Behörden zusammenarbeiten und die Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden sicherstellen;
- für die umgehende Anordnung von Massnahmen sorgen.

51 Sichtung der Anträge

Bevor die zentralen Behörden die im Übereinkommen vorgesehenen Verfahren einleiten, vergewissern sie sich, ob alle Voraussetzungen für ihr Tätigwerden erfüllt sind. Während das Haager Übereinkommen eine solche Pflicht stillschwei-

gend voraussetzt, wird sie im europäischen Übereinkommen ausdrücklich statuiert (*Art. 4 Abs. 4*). Dabei ist in erster Linie zu prüfen, ob die Voraussetzungen betreffend das entführte Kind gegeben sind und ob die Frist für die Stellung des Antrags eingehalten worden ist. Sollte die örtliche Zuständigkeit der angerufenen zentralen Behörde nicht gegeben sein, so sind die bei der falschen Behörde eingereichten Anträge nach beiden Übereinkommen umgehend an die zuständige Behörde am tatsächlichen oder vermuteten Aufenthaltsort des Kindes zu übermitteln (*Art. 9*, Haager Übereinkommen; *Art. 5 Abs. 2*, europäisches Übereinkommen).

52 -Verpflichtung zur Zusammenarbeit

Damit die zentralen Behörden der Vielfalt der ihnen übertragenen Aufgaben gerecht werden können, müssen sie nicht nur mit ihren eigenen innerstaatlichen Behörden und den zentralen Behörden der anderen Vertragsstaaten, sondern auch mit Privatpersonen, namentlich mit denjenigen, deren Kind entführt worden ist, zusammenarbeiten.

Auch wenn dies in den Übereinkommenstexten nicht ausdrücklich erwähnt wird, so sorgen die zentralen Behörden im Rahmen dieser Zusammenarbeit dennoch dafür, dass die zu übermittelnden Anträge richtig ausgefüllt werden. So müssen z. B. die betroffenen Personen auf die einschlägigen Bestimmungen (*Art. 8*, Haager Übereinkommen; *Art. 4*, europäisches Übereinkommen) und auf die Schriftstücke, die dem Antrag beigelegt werden sollten (*Art. 8 Bst. e, f, g*, Haager Übereinkommen; *Art. 13*, europäisches Übereinkommen), aufmerksam gemacht werden. Für das Haager Übereinkommen kann zu diesem Zweck das von der 14. Tagung der Haager Konferenz empfohlene Sonderformular «Antrag auf Rückgabe» verwendet werden; auch im Rahmen des europäischen Übereinkommens wäre gegen die Verwendung eines solchen Formulars nichts einzuwenden.

In ihrer Funktion als Übermittlungsbehörde stellt die zentrale Behörde der zuständigen Zentralbehörde des anderen Vertragsstaates die Anträge oder Gesuche mit allen zweckdienlichen Schriftstücken auf direktem Weg zu. In ihrer Funktion als Vermittler ist die zentrale Behörde Empfänger von Anträgen der Zentralbehörden anderer Vertragsstaaten.

53 Rasche Anordnung von Massnahmen

Beide Übereinkommen verlangen nachdrücklich eine rasche Durchführung der eingeleiteten Verfahren. Im Haager Übereinkommen werden die Gerichts- und Verwaltungsbehörden verpflichtet, über die Rückgabe in einem Dringlichkeitsverfahren zu entscheiden und, wenn sie nicht innerhalb von sechs Wochen eine Entscheidung getroffen haben, der Behörde des ersuchenden Staates die Gründe für die Verzögerung anzugeben (*Art. 11*). Unter der Herrschaft des europäischen Übereinkommens müssen die Behörden des ersuchten Staates unverzüglich die geeigneten Massnahmen treffen und für die Anerkennung und Vollstreckung ein einfaches, beschleunigtes und auf einfachen Antrag hin eingeleite-

tes Verfahren durchführen (*Art. 5 und 14*). Dies setzt voraus, dass auch die zentralen Behörden selbst ohne Verzug handeln und den weiteren Verlauf der Angelegenheit aufmerksam verfolgen, damit die Verfahren rasch abgeschlossen werden können.

54 Die zentralen Behörden im allgemeinen

Zentrale Behörden sind bereits für verschiedene neuere multilaterale Übereinkommen geschaffen worden. Hier sei insbesondere das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (SR 0.211.231.01) genannt. Die gleiche Lösung findet sich auch in anderen Haager- und Europarats-Übereinkommen über die internationale Rechtshilfe in Zivilsachen. Einige dieser Übereinkünfte sollen in nächster Zukunft von der Schweiz ratifiziert werden.

Es handelt sich namentlich um die drei Übereinkommen der Haager Konferenz, welche das internationale Übereinkommen vom 1. März 1954 betreffend Zivilprozessrecht (SR 0.274.12) erneuern, nämlich das Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und aussergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen, das Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- und Handelssachen und das Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über den internationalen Zugang zur Rechtspflege, ferner um die Europarats-Übereinkommen vom 27. Januar 1977 über die Übermittlung von Gesuchen um unentgeltliche Rechtshilfe, vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland und vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland.

55 Die schweizerische Behörde für die beiden Übereinkommen betreffend internationale Kindesentführungen

Da die Aufgaben der zentralen Behörden bei beiden Ihnen zur Genehmigung vorgelegten Übereinkommen ähnlich sind und sich zum Teil überschneiden, ist es zweckmässig, in beiden Fällen die gleiche zentrale Behörde zu bezeichnen. Die nachstehende Tabelle gibt einen kurzen Überblick über die bestehenden Parallelen.

Neben diesen besonderen Aufgaben wird die schweizerische zentrale Behörde den für Sorgerechtsentscheidungen zuständigen Behörden Rechtsauskünfte zu erteilen und Stellungnahmen abzugeben haben. Sowohl in den Beziehungen zu den ausländischen zentralen Behörden wie auch gegenüber den schweizerischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden ist eine enge Zusammenarbeit sicherzustellen. Die schweizerische zentrale Behörde wird sich nicht mit einer blossen Briefkasten-Funktion begnügen können, sondern wird als Bevollmächtigte der Parteien auch selber direkt handeln müssen (*Art. 13 Abs. 1 Bst. a* des europäischen Übereinkommens; *Art. 28* des Haager Übereinkommens).

Bestehende Parallelen

Aufgaben	Europäisches Übereinkommen	Haager Übereinkommen
Zusammenarbeit	Art. 3 Abs. 1	Art. 7
Anwendung des Übereinkommens erleichtern	Art. 3 Abs. 2	Art. 6
Übermittlung von Auskunftersuchen – über hängige Verfahren – über die Rechtslage auf dem Gebiet des Sorgerechts für Kinder und deren Entwicklung – über Schwierigkeiten bei der Anwendung des Übereinkommens	Art. 3 Abs. 2 Bst. a Art. 3 Abs. 2 Bst. b Art. 3 Abs. 2 Bst. c	Art. 7 Bst. f Art. 7 Bst. e Art. 7 Bst. i
Entgegennahme von Anträgen	Art. 4 Abs. 1	Art. 8 Abs. 1
Überprüfung der vorgelegten Schriftstücke	Art. 4 Abs. 2 (Art. 13)	Art. 8 Abs. 2
Überprüfung der Antragsbedingungen und Ablehnung des Antrags	Art. 4 Abs. 1	Art. 8 Abs. 1
Weiterleitung des Antrags an die zuständige Behörde	Art. 4 Abs. 3, Art. 5 Abs. 2	Art. 9
Informationspflicht gegenüber dem Antragsteller	Art. 4 Abs. 5	Art. 11 Abs. 2
Andere Aufgaben: a. den Aufenthaltsort des Kindes ausfindig machen b. das Kind schützen oder schützen lassen (vorsorgliche Massnahmen) c. die Vollstreckung erwirken und die Einleitung der notwendigen Verfahren erleichtern d. die (freiwillige) Rückgabe des Kindes sicherstellen (sobald die Sorgerechtsentscheidung für vollstreckbar erklärt wurde) e. zentrale Behörden und Antragsteller über die Ergebnisse unterrichten f. den Antragsteller bei der Erwirkung einer Sachentscheidung unterstützen oder selbst ein Verfahren einleiten g. Ermittlungsgesuche übermitteln und deren Ergebnisse mitteilen h. eine Entscheidung über das Besuchsrecht herbeiführen und dessen Ausübung schützen i. die Gewährung der Rechtshilfe (den Beizug eines Anwalts) erleichtern k. die umgehende Rückgabe des Kindes anordnen oder anordnen lassen	Art. 5 Abs. 1 Bst. a Art. 5 Abs. 1 Bst. b Art. 5 Abs. 1 Bst. c Art. 5 Abs. 1 Bst. d, Art. 8, 9, 10 Art. 5 Abs. 1 Bst. e Art. 5 Abs. 4 Art. 15 Abs. 3 Art. 11 Art. 5 Abs. 3 Art. 5 Abs. 1 Bst. d, Art. 8 Abs. 2 und 3, Art. 11	Art. 7 Bst. a Art. 7 Bst. b Art. 7 Bst. f Art. 7 Bst. c und h (Art. 10), Art. 12 Abs. 1 Art. 11 Abs. 2 Art. 7 Bst. f, Art. 15 Art. 7 Bst. d Art. 7 Bst. f, Art. 21 Art. 7 Bst. g, Art. 25 Art. 12 Abs. 1 und 2

6 **Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Für das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (SR 0.211.231.01) nimmt das Bundesamt für Justiz bereits die Aufgaben der zentralen Behörde wahr. In dieser Funktion erteilt es Rechtsauskünfte über die Anwendung des Übereinkommens und stellt den Verkehr mit den anderen zentralen Behörden sicher (*Art. 11*). Auch die beiden neuen, Ihnen unterbreiteten Übereinkommen gehören in das Gebiet des Minderjährigenschutzes. Eine Koordination zwischen den verschiedenen Aufgaben drängt sich demnach auf. Der Aufgabenkreis der zentralen Behörden ist, wie bereits erwähnt, vielfältig und mit einem ansehnlichen Arbeitsaufwand verbunden (vgl. die Übersicht unter Ziff. 55). Zur Verwirklichung der angestrebten Ziele muss mit den zuständigen in- und ausländischen Behörden ein ständiger Kontakt aufrechterhalten werden. Auch wird die zentrale Behörde zum Teil anwaltsähnliche Aufgaben wahrzunehmen haben (*Art. 13 Abs. 1* des europäischen Übereinkommens; *Art. 28* des Haager Übereinkommens). Alle diese Tätigkeiten lassen sich nur erfüllen, wenn auch das nötige Personal zur Verfügung steht. Mit den heute zur Verfügung stehenden Kräften können diese Aufgaben nicht mehr bewältigt werden. Ideal wäre eine zentrale Behörde, die über etwa vier Mitarbeiter verfügt. Es wird nicht von Anfang an nötig sein, soviel Personal bereitzustellen, doch wird die Arbeitslast der schweizerischen zentralen Behörde mit zunehmender Ratifikation der beiden Übereinkommen stetig anwachsen. Fürs erste wird mit zwei zusätzlichen Personaleinheiten auszukommen sein. In dem Masse aber, wie die der schweizerischen zentralen Behörde übertragenen Aufgaben zunehmen, wird sie personell verstärkt werden müssen.

Wie unter Ziffer 54 erwähnt, sehen auch die zivilrechtlichen Rechtshilfeabkommen, welche die Schweiz in absehbarer Zukunft zu ratifizieren gedenkt, die Schaffung von zentralen Behörden vor. Es liegt nahe, die verschiedenen Aufgabenbereiche dieser Behörden auf eine einzige Dienststelle zu konzentrieren. Dabei werden auch bereits bestehende Aufgaben (z. B. Eintreibung von Unterhaltsbeiträgen im Ausland) in die Konzentration einzubeziehen sein. Dies wird eine gewisse Rationalisierung und langfristig Personaleinsparungen ermöglichen.

7 **Richtlinien der Regierungspolitik**

In seinem ersten Ergänzungsbericht vom 2. Juni 1980 zum Bericht über die Schweiz und die Konventionen des Europarates vom 16. November 1977 (BBl 1980 II 1527) betont der Bundesrat, die Schweiz habe ein Interesse daran, auf dem Gebiet der Kindesentführungen nicht nur das europäische, sondern auch das Haager Übereinkommen zu ratifizieren. Angesichts der zahlreichen Fälle von Kindesentführungen, die seit 1980 vorgekommen sind, und der Notwendigkeit, den betroffenen Personen zu helfen, sollten diese beiden Übereinkommen möglichst rasch ratifiziert werden. In seinem Zwischenbericht über die Richtlinien der Regierungspolitik in der Legislaturperiode 1979–1983 (BBl 1981 III 665) hat der Bundesrat ausdrücklich auf den genannten Ergänzungsbericht vom 2. Juni 1980 verwiesen.

Der Bund hat nach Artikel 8 der Bundesverfassung die Kompetenz, völkerrechtliche Verträge abzuschliessen. Nach Lehre und Praxis umfasst diese Kompetenz auch jene Materien, für die landesintern die Kantone zuständig sind. Nach Artikel 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung sind völkerrechtliche Verträge von der Bundesversammlung zu genehmigen.

Die beiden Ihnen zur Genehmigung vorgelegten Übereinkommen fallen nicht unter das fakultative Staatsvertragsreferendum nach Artikel 89 Absatz 3 Buchstaben a und b der Bundesverfassung: Beide Übereinkommen sind kündbar und sie sehen keinen Beitritt zu einer internationalen Organisation vor. Näher zu prüfen bleibt die Frage, ob die Übereinkommen eine multilaterale Rechtsvereinheitlichung herbeiführen. Von multilateraler Rechtsvereinheitlichung im Sinne von Artikel 89 Absatz 3 Buchstabe c der Bundesverfassung spricht man dann, wenn für ein bestimmtes Rechtsgebiet ein Einheitsrecht geschaffen wird, das unmittelbar nationales Recht ersetzt oder ergänzt. Es geht also um mehr als die Vereinheitlichung einzelner Rechtsnormen; die Vereinheitlichung muss Kodifikationscharakter haben. Der Bundesrat hat sich mit diesen Abgrenzungsfragen eingehend in der Botschaft zur Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren (BBl 1982 I 931, bes. 947 f.) befasst. Die Rechtslage ist hier vergleichbar. Die Übereinkommen schaffen zwar zum Teil vereinheitlichtes Recht, auf das sich Privatpersonen direkt berufen können, insbesondere für die Rechtshilfe zur Wiederherstellung vorenthaltener elterlicher Sorgerechte. Aber diese Bestimmungen schliessen eine weitergehende Rechtshilfe nach Landesrecht nicht aus. Sie schaffen Minimalanforderungen, nicht notwendigerweise Einheitsrecht. Sie umfassen sodann lediglich Verfahrens- und Vollstreckungsrecht für einen sehr kleinen Bereich des Familienrechts, der selbst materiell nicht vereinheitlicht wird. Man kann hier nicht von einem selbständigen Rechtsgebiet sprechen. Aus diesen Gründen kommen wir zum Schluss, dass die Übereinkommen zwar Elemente einer Rechtsvereinheitlichung enthalten, dass diese aber nicht ausreichen, um von einer multilateralen Rechtsvereinheitlichung im Sinne von Artikel 89 Absatz 3 Buchstabe c der Bundesverfassung sprechen zu können.

betreffend die Genehmigung von zwei internationalen Übereinkommen über die internationale Entführung von Kindern durch einen Elternteil oder eine dem Kind nahestehende Person

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 8 der Bundesverfassung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 24. November 1982¹⁾,

beschliesst:

Art. 1

Genehmigt werden:

- a. Das Europäische Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht mit folgendem Vorbehalt:

Gemäss Artikel 27 macht die Schweiz von dem in Artikel 17 vorgesehenen Vorbehalt Gebrauch und wird in den von den Artikeln 8 und 9 erfassten Fällen die Anerkennung und Vollstreckung von Sorgerechtsentscheidungen aus dem in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d des Übereinkommens vorgesehenen Grund verweigern.

- b. Das Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung.

Art. 2

Der Bundesrat wird ermächtigt, die beiden Übereinkommen zu ratifizieren, für das europäische Übereinkommen den genannten Vorbehalt anzubringen und zu erklären, dass das Bundesamt für Justiz als zentrale Empfangs- und Übermittlungsbehörde im Sinne von Artikel 2 des Europäischen, bzw. im Sinne von Artikel 6 des Haager Übereinkommens tätig sein wird.

Art. 3

Dieser Beschluss untersteht nicht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum.

¹⁾ BBl 1983 I 101

Europäisches Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die dieses Übereinkommen unterzeichnen, in der Erkenntnis, dass in den Mitgliedstaaten des Europarats das Wohl des Kindes bei Entscheidungen über das Sorgerecht von ausschlaggebender Bedeutung ist;

in der Erwägung, dass die Einführung von Regelungen, welche die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für ein Kind erleichtern sollen, einen grösseren Schutz für das Wohl der Kinder gewährleisten wird;

in der Erwägung, dass es in Anbetracht dessen wünschenswert ist hervorzuheben, dass das Recht der Eltern zum persönlichen Umgang mit dem Kind eine normale Folgeerscheinung des Sorgerechts ist;

im Hinblick auf die wachsende Zahl von Fällen, in denen Kinder in unzulässiger Weise über eine internationale Grenze verbracht worden sind, und die Schwierigkeiten, die dabei entstandenen Probleme in angemessener Weise zu lösen;

in dem Wunsch, geeignete Vorkehrungen zu treffen, die es ermöglichen, das willkürlich unterbrochene Sorgerecht für Kinder wiederherzustellen;

überzeugt, dass es wünschenswert ist, zu diesem Zweck Regelungen zu treffen, die den verschiedenen Bedürfnissen und den unterschiedlichen Umständen entsprechen;

in dem Wunsch, zwischen ihren Behörden eine Zusammenarbeit auf rechtlichem Gebiet herbeizuführen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Im Sinn dieses Übereinkommens bedeutet:

- a) *Kind* eine Person gleich welcher Staatsangehörigkeit, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und noch nicht berechtigt ist, nach dem Recht ihres gewöhnlichen Aufenthalts, dem Recht des Staates, dem sie angehört, oder dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Staates ihren eigenen Aufenthalt zu bestimmen;

¹⁾ Übersetzung des französischen Originaltextes.

- b) *Behörde* ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde;
- c) *Sorgerechtsentscheidung* die Entscheidung einer Behörde, soweit sie die Sorge für die Person des Kindes, einschliesslich des Rechts auf Bestimmung seines Aufenthalts oder des Besuchsrechts, betrifft;
- d) *unzulässiges Verbringen* das Verbringen eines Kindes über eine internationale Grenze, wenn dadurch eine Sorgerechtsentscheidung verletzt wird, die in einem Vertragsstaat ergangen und in einem solchen Staat vollstreckbar ist; als unzulässiges Verbringen gilt auch der Fall, in dem
 - i) das Kind am Ende einer Besuchszeit oder eines sonstigen vorübergehenden Aufenthalts in einem anderen Hoheitsgebiet als dem, in dem das Sorgerecht ausgeübt wird, nicht über eine internationale Grenze zurückgebracht wird,
 - ii) das Verbringen nachträglich nach Artikel 12 für widerrechtlich erklärt wird.

Teil I **Zentrale Behörden**

Artikel 2

1. Jeder Vertragsstaat bestimmt eine zentrale Behörde, welche die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Aufgaben wahrnimmt.
2. Bundesstaaten und Staaten mit mehreren Rechtssystemen steht es frei, mehrere zentrale Behörden zu bestimmen; sie legen deren Zuständigkeit fest.
3. Jede Bezeichnung nach diesem Artikel wird dem Generalsekretär des Europarats notifiziert.

Artikel 3

1. Die zentralen Behörden der Vertragsstaaten arbeiten zusammen und fördern die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden ihrer Staaten. Sie haben mit aller gebotenen Eile zu handeln.
2. Um die Durchführung dieses Übereinkommens zu erleichtern, werden die zentralen Behörden der Vertragsstaaten
 - a) die Übermittlung von Auskunftersuchen sicherstellen, die von zuständigen Behörden ausgehen und sich auf Rechts- oder Tatsachenfragen in anhängigen Verfahren beziehen;
 - b) einander auf Ersuchen Auskünfte über ihr Recht auf dem Gebiet des Sorgerechts für Kinder und über dessen Änderungen erteilen;
 - c) einander über alle Schwierigkeiten unterrichten, die bei der Anwendung des Übereinkommens auftreten können, und Hindernisse, die seiner Anwendung entgegenstehen, soweit wie möglich ausräumen.

Artikel 4

1. Wer in einem Vertragsstaat eine Sorgerechtsentscheidung erwirkt hat und sie in einem anderen Vertragsstaat anerkennen oder vollstrecken lassen will, kann zu diesem Zweck einen Antrag an die zentrale Behörde jedes beliebigen Vertragsstaats richten.
2. Dem Antrag sind die in Artikel 13 genannten Schriftstücke beizufügen.
3. Ist die zentrale Behörde, bei der der Antrag eingeht, nicht die zentrale Behörde des ersuchten Staates, so übermittelt sie die Schriftstücke unmittelbar und unverzüglich der letztgenannten Behörde.
4. Die zentrale Behörde, bei der der Antrag eingeht, kann es ablehnen, tätig zu werden, wenn die Voraussetzungen nach diesem Übereinkommen offensichtlich nicht erfüllt sind.
5. Die zentrale Behörde, bei der der Antrag eingeht, unterrichtet den Antragsteller unverzüglich über den Fortgang seines Antrags.

Artikel 5

1. Die zentrale Behörde des ersuchten Staates trifft oder veranlasst unverzüglich alle Vorkehrungen, die sie für geeignet hält, und leitet erforderlichenfalls ein Verfahren vor dessen zuständigen Behörden ein, um
 - a) den Aufenthaltsort des Kindes ausfindig zu machen;
 - b) zu vermeiden, insbesondere durch alle erforderlichen vorläufigen Massnahmen, dass die Interessen des Kindes oder des Antragstellers beeinträchtigt werden;
 - c) die Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung sicherzustellen;
 - d) die Rückgabe des Kindes an den Antragsteller sicherzustellen, wenn die Vollstreckung der Entscheidung bewilligt wird;
 - e) die ersuchende Behörde über die getroffenen Massnahmen und deren Ergebnisse zu unterrichten.
2. Hat die zentrale Behörde des ersuchten Staates Grund zu der Annahme, dass sich das Kind im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats befindet, so übermittelt sie die Schriftstücke unmittelbar und unverzüglich der zentralen Behörde dieses Staates.
3. Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, vom Antragsteller keine Zahlungen für Massnahmen zu verlangen, die für den Antragsteller aufgrund des Absatzes 1 von der zentralen Behörde des betreffenden Staates getroffen werden; darunter fallen auch die Verfahrenskosten und gegebenenfalls die Kosten für einen Rechtsanwalt, nicht aber die Kosten für die Rückführung des Kindes.
4. Wird die Anerkennung oder Vollstreckung versagt und ist die zentrale Behörde des ersuchten Staates der Auffassung, dass sie dem Ersuchen des Antragstellers stattgeben sollte, in diesem Staat eine Entscheidung in der Sache selbst herbeizuführen, so bemüht sich diese Behörde nach besten Kräften, die Vertretung des Antragstellers in dem Verfahren unter Bedingungen sicherzustellen, die

nicht weniger günstig sind als für eine Person, die in diesem Staat ansässig ist und dessen Staatsangehörigkeit besitzt; zu diesem Zweck kann sie insbesondere ein Verfahren vor dessen zuständigen Behörden einleiten.

Artikel 6

1. Vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen zwischen den beteiligten zentralen Behörden und der Bestimmungen des Absatzes 3

- a) müssen Mitteilungen an die zentrale Behörde des ersuchten Staates in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen dieses Staates abgefasst oder von einer Übersetzung in diese Sprache begleitet sein;
- b) muss die zentrale Behörde des ersuchten Staates aber auch Mitteilungen annehmen, die in englischer oder französischer Sprache abgefasst oder von einer Übersetzung in eine dieser Sprachen begleitet sind.

2. Mitteilungen, die von der zentralen Behörde des ersuchten Staates ausgehen, einschliesslich der Ergebnisse von Ermittlungen, können in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen dieses Staates oder in englischer oder französischer Sprache abgefasst sein.

3. Ein Vertragsstaat kann die Anwendung des Absatzes 1 Buchstabe b ganz oder teilweise ausschliessen. Hat ein Vertragsstaat diesen Vorbehalt angebracht, so kann jeder andere Vertragsstaat ihm gegenüber den Vorbehalt auch anwenden.

Teil II

Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und Wiederherstellung des Sorgerechts

Artikel 7

Sorgerechtsentscheidungen, die in einem Vertragsstaat ergangen sind, werden in jedem anderen Vertragsstaat anerkannt und, wenn sie im Ursprungsstaat vollstreckbar sind, für vollstreckbar erklärt.

Artikel 8

1. Im Fall eines unzulässigen Verbringens hat die zentrale Behörde des ersuchten Staates umgehend die Wiederherstellung des Sorgerechts zu veranlassen, wenn

- a) zur Zeit der Einleitung des Verfahrens in dem Staat, in dem die Entscheidung ergangen ist, oder zur Zeit des unzulässigen Verbringens, falls dieses früher erfolgte, das Kind und seine Eltern nur Angehörige dieses Staates waren und das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Staates hatte, und
- b) der Antrag auf Wiederherstellung innerhalb von sechs Monaten nach dem unzulässigen Verbringen bei einer zentralen Behörde gestellt worden ist.

2. Können nach dem Recht des ersuchten Staates die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht ohne ein gerichtliches Verfahren erfüllt werden, so finden in diesem Verfahren die in dem Übereinkommen genannten Versagungsgründe keine Anwendung.

3. Ist in einer von einer zuständigen Behörde genehmigten Vereinbarung zwischen dem Sorgeberechtigten und einem Dritten diesem ein Besuchsrecht eingeräumt worden und ist das ins Ausland gebrachte Kind am Ende der vereinbarten Zeit dem Sorgeberechtigten nicht zurückgegeben worden, so wird das Sorgerecht nach Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 wiederhergestellt. Dasselbe gilt, wenn durch Entscheidung der zuständigen Behörde ein solches Recht einer Person zuerkannt wird, die nicht sorgeberechtigt ist.

Artikel 9

1. Ist in anderen als den in Artikel 8 genannten Fällen eines unzulässigen Verbringens ein Antrag innerhalb von sechs Monaten nach dem Verbringen bei einer zentralen Behörde gestellt worden, so können die Anerkennung und Vollstreckung nur in folgenden Fällen versagt werden:

- a) wenn bei einer Entscheidung, die in Abwesenheit des Beklagten oder seines gesetzlichen Vertreters ergangen ist, dem Beklagten das das Verfahren einleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück weder ordnungsgemäss noch so rechtzeitig zugestellt worden ist, dass er sich verteidigen konnte; die Nichtzustellung kann jedoch dann kein Grund für die Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung sein, wenn die Zustellung deswegen nicht bewirkt worden ist, weil der Beklagte seinen Aufenthaltsort der Person verheimlicht hat, die das Verfahren im Ursprungsstaat eingeleitet hatte;
- b) wenn bei einer Entscheidung, die in Abwesenheit des Beklagten oder seines gesetzlichen Vertreters ergangen ist, die Zuständigkeit der die Entscheidung treffenden Behörde nicht gegründet war auf
 - i) den gewöhnlichen Aufenthalt des Beklagten,
 - ii) den letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern des Kindes, sofern wenigstens ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt noch dort hat, oder
 - iii) den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes;
- c) wenn die Entscheidung mit einer Sorgerechtsentscheidung unvereinbar ist, die im ersuchten Staat vor dem Verbringen des Kindes vollstreckbar wurde, es sei denn, das Kind habe während des Jahres vor seinem Verbringen den gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates gehabt.

2. Ist kein Antrag bei einer zentralen Behörde gestellt worden, so findet Absatz 1 auch dann Anwendung, wenn innerhalb von sechs Monaten nach dem unzulässigen Verbringen die Anerkennung und Vollstreckung beantragt wird.

3. Auf keinen Fall darf die ausländische Entscheidung inhaltlich nachgeprüft werden.

Artikel 10

1. In anderen als den in den Artikeln 8 und 9 genannten Fällen können die Anerkennung und Vollstreckung nicht nur aus den in Artikel 9 vorgesehenen, sondern auch aus einem der folgenden Gründe versagt werden:

- a) wenn die Wirkungen der Entscheidung mit den Grundwerten des Familien- und Kindschaftsrechts im ersuchten Staat offensichtlich unvereinbar sind;
- b) wenn aufgrund einer Änderung der Verhältnisse – dazu zählt auch der Zeitablauf, nicht aber der bloße Wechsel des Aufenthaltsorts des Kindes infolge eines unzulässigen Verbringens – die Wirkungen der ursprünglichen Entscheidung offensichtlich nicht mehr dem Wohl des Kindes entsprechen;
- c) wenn zur Zeit der Einleitung des Verfahrens im Ursprungsstaat
 - i) das Kind Angehöriger des ersuchten Staates war oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und keine solche Beziehung zum Ursprungsstaat bestand,
 - ii) das Kind sowohl Angehöriger des Ursprungsstaats als auch des ersuchten Staates war und seinen gewöhnlichen Aufenthalt im ersuchten Staat hatte;
- d) wenn die Entscheidung mit einer im ersuchten Staat ergangenen oder mit einer dort vollstreckbaren Entscheidung eines Drittstaats unvereinbar ist; die Entscheidung muss in einem Verfahren ergangen sein, das eingeleitet wurde, bevor der Antrag auf Anerkennung oder Vollstreckung gestellt wurde, und die Versagung muss dem Wohl des Kindes entsprechen.

2. In diesen Fällen können Verfahren auf Anerkennung oder Vollstreckung aus einem der folgenden Gründe ausgesetzt werden:

- a) wenn gegen die ursprüngliche Entscheidung ein ordentliches Rechtsmittel eingelegt worden ist;
- b) wenn im ersuchten Staat ein Verfahren über das Sorgerecht für das Kind anhängig ist und dieses Verfahren vor Einleitung des Verfahrens im Ursprungsstaat eingeleitet wurde;
- c) wenn eine andere Entscheidung über das Sorgerecht für das Kind Gegenstand eines Verfahrens auf Vollstreckung oder eines anderen Verfahrens auf Anerkennung der Entscheidung ist.

Artikel 11

1. Die Entscheidungen über das Besuchsrecht und die in Sorgerechtsentscheidungen enthaltenen Regelungen über das Besuchsrecht werden unter den gleichen Bedingungen wie andere Sorgerechtsentscheidungen anerkannt und vollstreckt.

2. Die zuständige Behörde des ersuchten Staates kann jedoch die Bedingungen für die Durchführung und Ausübung des Besuchsrechts festlegen; dabei werden insbesondere die von den Parteien eingegangenen diesbezüglichen Verpflichtungen berücksichtigt.

3. Ist keine Entscheidung über das Besuchsrecht ergangen oder ist die Anerkennung oder Vollstreckung der Sorgerechtsentscheidung versagt worden, so kann sich die zentrale Behörde des ersuchten Staates auf Antrag der Person, die das Besuchsrecht beansprucht, an die zuständige Behörde ihres Staates wenden, um eine solche Entscheidung zu erwirken.

Artikel 12

Liegt zu dem Zeitpunkt, in dem das Kind über eine internationale Grenze verbracht wird, keine in einem Vertragsstaat ergangene vollstreckbare Sorgerechtsentscheidung vor, so ist dieses Übereinkommen auf jede spätere in einem Vertragsstaat ergangene Entscheidung anzuwenden, mit der das Verbringen auf Antrag eines Beteiligten für widerrechtlich erklärt wird.

Teil III Verfahren

Artikel 13

1. Dem Antrag auf Anerkennung oder Vollstreckung einer Sorgerechtsentscheidung in einem anderen Vertragsstaat sind beizufügen

- a) ein Schriftstück, in dem die zentrale Behörde des ersuchten Staates ermächtigt wird, für den Antragsteller tätig zu werden oder einen anderen Vertreter für diesen Zweck zu bestimmen;
- b) eine Ausfertigung der Entscheidung, welche die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt;
- c) im Fall einer in Abwesenheit des Beklagten oder seines gesetzlichen Vertreters ergangenen Entscheidung ein Schriftstück, aus dem sich ergibt, dass das Schriftstück, mit dem das Verfahren eingeleitet wurde, oder ein gleichwertiges Schriftstück dem Beklagten ordnungsgemäss zugestellt worden ist;
- d) gegebenenfalls ein Schriftstück, aus dem sich ergibt, dass die Entscheidung nach dem Recht des Ursprungsstaats vollstreckbar ist;
- e) wenn möglich eine Angabe über den Aufenthaltsort oder den wahrscheinlichen Aufenthaltsort des Kindes im ersuchten Staat;
- f) Vorschläge dafür, wie das Sorgerecht für das Kind wiederhergestellt werden soll.

2. Den obengenannten Schriftstücken ist erforderlichenfalls eine Übersetzung nach Massgabe des Artikels 6 beizufügen.

Artikel 14

Jeder Vertragsstaat wendet für die Anerkennung und Vollstreckung von Sorgerechtsentscheidungen ein einfaches und beschleunigtes Verfahren an. Zu diesem Zweck stellt er sicher, dass die Vollstreckbarerklärung in Form eines einfachen Antrags begehrt werden kann.

Artikel 15

1. Bevor die Behörde des ersuchten Staates eine Entscheidung nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b trifft,

- a) muss sie die Meinung des Kindes feststellen, sofern dies nicht insbesondere wegen seines Alters und Auffassungsvermögens undurchführbar ist;
- b) kann sie verlangen, dass geeignete Ermittlungen durchgeführt werden.

2. Die Kosten für die in einem Vertragsstaat durchgeführten Ermittlungen werden von den Behörden des Staates getragen, in dem sie durchgeführt wurden.

3. Ermittlungsersuchen und die Ergebnisse der Ermittlungen können der ersuchenden Behörde über die zentralen Behörden mitgeteilt werden.

Artikel 16

Für die Zwecke dieses Übereinkommens darf keine Beglaubigung oder ähnliche Förmlichkeit verlangt werden.

Teil IV

Vorbehalte

Artikel 17

1. Jeder Vertragsstaat kann sich vorbehalten, dass in den von den Artikeln 8 und 9 oder von einem dieser Artikel erfassten Fällen die Anerkennung und Vollstreckung von Sorgerechtsentscheidungen aus denjenigen der in Artikel 10 vorgesehenen Gründe versagt werden kann, die in dem Vorbehalt bezeichnet sind.

2. Die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, die in einem Vertragsstaat ergangen sind, der den in Absatz 1 vorgesehenen Vorbehalt angebracht hat, können in jedem anderen Vertragsstaat aus einem der in diesem Vorbehalt bezeichneten zusätzlichen Gründe versagt werden.

Artikel 18

Jeder Vertragsstaat kann sich vorbehalten, durch Artikel 12 nicht gebunden zu sein. Auf die in Artikel 12 genannten Entscheidungen, die in einem Vertragsstaat ergangen sind, der einen solchen Vorbehalt angebracht hat, ist dieses Übereinkommen nicht anwendbar.

Teil V

Andere Übereinkünfte

Artikel 19

Dieses Übereinkommen schliesst nicht aus, dass eine andere internationale Übereinkunft zwischen dem Ursprungsstaat und dem ersuchten Staat oder das

nichtvertragliche Recht des ersuchten Staates angewendet wird, um die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung zu erwirken.

Artikel 20

1. Dieses Übereinkommen lässt Verpflichtungen unberührt, die ein Vertragsstaat gegenüber einem Nichtvertragsstaat aufgrund einer internationalen Übereinkunft hat, die sich auf in diesem Übereinkommen geregelte Angelegenheiten erstreckt.

2. Haben zwei oder mehr Vertragsstaaten auf dem Gebiet des Sorgerechts für Kinder einheitliche Rechtsvorschriften erlassen oder ein besonderes System zur Anerkennung oder Vollstreckung von Entscheidungen auf diesem Gebiet geschaffen oder werden sie dies in Zukunft tun, so steht es ihnen frei, anstelle des Übereinkommens oder eines Teiles davon diese Rechtsvorschriften oder dieses System untereinander anzuwenden. Um von dieser Bestimmung Gebrauch machen zu können, müssen diese Staaten ihre Entscheidung dem Generalsekretär des Europarats notifizieren. Jede Änderung oder Aufhebung dieser Entscheidung ist ebenfalls zu notifizieren.

Teil VI

Schlussbestimmungen

Artikel 21

Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

Artikel 22

1. Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem drei Mitgliedstaaten des Europarats nach Artikel 21 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.

2. Für jeden Mitgliedstaat, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch das Übereinkommen gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Artikel 23

1. Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarats durch einen mit der in Artikel 20 Buchstabe d der Satzung vorgesehenen Mehrheit und mit einhelliger Zustimmung der Vertreter der Vertragsstaa-

ten, die Anspruch auf einen Sitz im Komitee haben, gefassten Beschluss jeden Nichtmitgliedstaat des Rates einladen, dem Übereinkommen beizutreten.

2. Für jeden beitretenden Staat tritt das Übereinkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt.

Artikel 24

1. Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.

2. Jeder Staat kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Übereinkommens auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken. Das Übereinkommen tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.

3. Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 25

1. Ein Staat, der aus zwei oder mehr Gebietseinheiten besteht, in denen für Angelegenheiten des Sorgerechts für Kinder und für die Anerkennung und Vollstreckung von Sorgerechtsentscheidungen unterschiedliche Rechtssysteme gelten, kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde erklären, dass dieses Übereinkommen auf alle seine Gebietseinheiten oder auf eine oder mehrere davon Anwendung findet.

2. Ein solcher Staat kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Übereinkommens auf jede weitere in der Erklärung bezeichnete Gebietseinheit erstrecken. Das Übereinkommen tritt für diese Gebietseinheit am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.

3. Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in bezug auf jede darin bezeichnete Gebietseinheit durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 26

1. Bestehen in einem Staat auf dem Gebiet des Sorgerechts für Kinder zwei oder mehr Rechtssysteme, die einen räumlich verschiedenen Anwendungsbereich haben, so ist

- a) eine Verweisung auf das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts oder der Staatsangehörigkeit einer Person als Verweisung auf das Rechtssystem zu verstehen, das von den in diesem Staat geltenden Rechtsvorschriften bestimmt wird, oder, wenn es solche Vorschriften nicht gibt, auf das Rechtssystem, zu dem die betreffende Person die engste Beziehung hat;
- b) eine Verweisung auf den Ursprungsstaat oder auf den ersuchten Staat als Verweisung auf die Gebietseinheit zu verstehen, in der die Entscheidung ergangen ist oder in der die Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung oder die Wiederherstellung des Sorgerechts beantragt wird.

2. Absatz 1 Buchstabe a wird entsprechend auf Staaten angewendet, die auf dem Gebiet des Sorgerechts zwei oder mehr Rechtssysteme mit persönlich verschiedenem Anwendungsbereich haben.

Artikel 27

1. Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde erklären, dass er von einem oder mehreren der in Artikel 6 Absatz 3 und in den Artikeln 17 und 18 vorgesehenen Vorbehalte Gebrauch macht. Weitere Vorbehalte sind nicht zulässig.

2. Jeder Vertragsstaat, der einen Vorbehalt nach Absatz 1 angebracht hat, kann ihn durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation ganz oder teilweise zurücknehmen. Die Rücknahme wird mit dem Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 28

Der Generalsekretär des Europarats lädt am Ende des dritten Jahres, das auf den Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens folgt, und von sich aus jederzeit danach die Vertreter der von den Vertragsstaaten bestimmten zentralen Behörden zu einer Tagung ein, um die Wirkungsweise des Übereinkommens zu erörtern und zu erleichtern. Jeder Mitgliedstaat des Europarats, der nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist, kann sich durch einen Beobachter vertreten lassen. Über die Arbeiten jeder Tagung wird ein Bericht angefertigt und dem Ministerkomitee des Europarats zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Artikel 29

1. Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.

2. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 30

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates und jedem Staat, der diesem Übereinkommen beigetreten ist,

- a) jede Unterzeichnung;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach den Artikeln 22, 23, 24 und 25;
- d) jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Luxemburg am 20. Mai 1980 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats und allen zum Beitritt zu diesem Übereinkommen eingeladenen Staaten beglaubigte Abschriften.

(Es folgen die Unterschriften)

Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung

Die Unterzeichnerstaaten dieses Übereinkommens,
in der festen Überzeugung, dass das Wohl des Kindes in allen Angelegenheiten
des Sorgerechts von vorrangiger Bedeutung ist;
in dem Wunsch, das Kind vor den Nachteilen eines widerrechtlichen Verbrin-
gens oder Zurückhaltens international zu schützen und Verfahren einzuführen,
um seine sofortige Rückgabe in den Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts si-
cherzustellen und den Schutz des Rechts zum persönlichen Umgang mit dem
Kind zu gewährleisten,
haben beschlossen, zu diesem Zweck ein Übereinkommen zu schliessen, und
haben die folgenden Bestimmungen vereinbart:

Kapitel I Anwendungsbereich des Übereinkommens

Artikel 1

Ziel dieses Übereinkommens ist es,

- a) die sofortige Rückgabe widerrechtlich in einen Vertragsstaat verbrachter
oder dort zurückgehaltener Kinder sicherzustellen, und
- b) zu gewährleisten, dass das in einem Vertragsstaat bestehende Sorge- und
Besuchsrecht in den anderen Vertragsstaaten tatsächlich beachtet wird.

Artikel 2

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Massnahmen, um in ihrem Hoheits-
gebiet die Ziele des Übereinkommens zu verwirklichen. Zu diesem Zweck wen-
den sie ihre schnellstmöglichen Verfahren an.

Artikel 3

Das Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes gilt als widerrechtlich, wenn

- a) dadurch das Sorgerecht verletzt wird, das einer Person, Behörde oder son-
stigen Stelle allein oder gemeinsam nach dem Recht des Staates zusteht, in
dem das Kind unmittelbar vor dem Verbringen oder Zurückhalten seinen
gewöhnlichen Aufenthalt hatte; und

¹⁾ Übersetzung des französischen Originaltextes.

- b) dieses Recht im Zeitpunkt des Verbringens oder Zurückhaltens allein oder gemeinsam tatsächlich ausgeübt wurde oder ausgeübt worden wäre, falls das Verbringen oder Zurückhalten nicht stattgefunden hätte.

Das unter Buchstabe a genannte Sorgerecht kann insbesondere kraft Gesetzes, aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung oder aufgrund einer nach dem Recht des betreffenden Staates wirksamen Vereinbarung bestehen.

Artikel 4

Das Übereinkommen wird auf jedes Kind angewendet, das unmittelbar vor einer Verletzung des Sorge- oder Besuchsrechts seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Vertragsstaat hatte. Das Übereinkommen wird nicht mehr angewendet, sobald das Kind das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Artikel 5

Im Sinn dieses Übereinkommens umfasst

- a) das «Sorgerecht» die Sorge für die Person des Kindes und insbesondere das Recht, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen;
- b) das «Besuchsrecht» das Recht, das Kind für eine begrenzte Zeit an einen anderen Ort als seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort zu bringen.

Kapitel II Zentrale Behörden

Artikel 6

Jeder Vertragsstaat bestimmt eine zentrale Behörde, welche die ihr durch dieses Übereinkommen übertragenen Aufgaben wahrnimmt.

Einem Bundesstaat, einem Staat mit mehreren Rechtssystemen oder einem Staat, der aus autonomen Gebietskörperschaften besteht, steht es frei, mehrere zentrale Behörden zu bestimmen und deren räumliche Zuständigkeit festzulegen. Macht ein Staat von dieser Möglichkeit Gebrauch, so bestimmt er die zentrale Behörde, an welche die Anträge zur Übermittlung an die zuständige zentrale Behörde in diesem Staat gerichtet werden können.

Artikel 7

Die zentralen Behörden arbeiten zusammen und fördern die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden ihrer Staaten, um die sofortige Rückgabe von Kindern sicherzustellen und auch die anderen Ziele dieses Übereinkommens zu verwirklichen.

Insbesondere treffen sie unmittelbar oder mit Hilfe anderer alle geeigneten Massnahmen, um

- a) den Aufenthaltsort eines widerrechtlich verbrachten oder zurückgehaltenen Kindes ausfindig zu machen;
- b) weitere Gefahren von dem Kind oder Nachteile von den betroffenen Parteien abzuwenden, indem sie vorsorgliche Massnahmen treffen oder veranlassen;
- c) die freiwillige Rückgabe des Kindes sicherzustellen oder eine gütliche Regelung der Angelegenheit herbeizuführen;
- d) soweit zweckdienlich Auskünfte über die soziale Lage des Kindes auszutauschen;
- e) im Zusammenhang mit der Anwendung des Übereinkommens allgemeine Auskünfte über das Recht ihrer Staaten zu erteilen;
- f) ein gerichtliches oder behördliches Verfahren einzuleiten oder die Einleitung eines solchen Verfahrens zu erleichtern, um die Rückgabe des Kindes zu erwirken sowie gegebenenfalls die Durchführung oder die wirksame Ausübung des Besuchsrechts zu gewährleisten;
- g) soweit erforderlich die Bewilligung von unentgeltlicher Rechtshilfe und Rechtsberatung, einschliesslich der Beordnung eines Rechtsanwalts, zu veranlassen oder zu erleichtern;
- h) durch etwa notwendige und geeignete behördliche Vorkehrungen die sichere Rückgabe des Kindes zu gewährleisten;
- i) einander über die Wirkungsweise des Übereinkommens zu unterrichten und Hindernisse, die seiner Anwendung entgegenstehen, soweit wie möglich auszuräumen.

Kapitel III

Rückgabe von Kindern

Artikel 8

Macht eine Person, Behörde oder sonstige Stelle geltend, ein Kind sei unter Verletzung des Sorgerechts verbracht oder zurückgehalten worden, so kann sie sich entweder an die für den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes zuständige zentrale Behörde oder an die zentrale Behörde eines anderen Vertragsstaats wenden, um mit deren Unterstützung die Rückgabe des Kindes sicherzustellen.

Der Antrag muss enthalten

- a) Angaben über die Identität des Antragstellers, des Kindes und der Person, die das Kind angeblich verbracht oder zurückgehalten hat;
- b) das Geburtsdatum des Kindes, soweit es festgestellt werden kann;
- c) die Gründe, die der Antragsteller für seinen Anspruch auf Rückgabe des Kindes geltend macht;
- d) alle verfügbaren Angaben über den Aufenthaltsort des Kindes und die Identität der Person, bei der sich das Kind vermutlich befindet.

Der Antrag kann wie folgt ergänzt oder es können ihm folgende Anlagen beigelegt werden:

- e) eine beglaubigte Ausfertigung einer für die Sache erheblichen Entscheidung oder Vereinbarung;
- f) eine Bescheinigung oder eidesstattliche Erklärung (Affidavit) über die einschlägigen Rechtsvorschriften des betreffenden Staates; sie muss von der zentralen Behörde oder einer sonstigen zuständigen Behörde des Staates, in dem sich das Kind gewöhnlich aufhält, oder von einer dazu befugten Person ausgehen;
- g) jedes sonstige für die Sache erhebliche Schriftstück.

Artikel 9

Hat die zentrale Behörde, bei der ein Antrag nach Artikel 8 eingeht, Grund zu der Annahme, dass sich das Kind in einem anderen Vertragsstaat befindet, so übermittelt sie den Antrag unmittelbar und unverzüglich der zentralen Behörde dieses Staates; sie unterrichtet davon die ersuchende zentrale Behörde oder gegebenenfalls den Antragsteller.

Artikel 10

Die zentrale Behörde des Staates, in dem sich das Kind befindet, trifft oder veranlasst alle geeigneten Massnahmen, um die freiwillige Rückgabe des Kindes zu bewirken.

Artikel 11

In Verfahren auf Rückgabe von Kindern haben die Gerichte oder Verwaltungsbehörden eines jeden Vertragsstaats mit der gebotenen Eile zu handeln.

Hat das Gericht oder die Verwaltungsbehörde, die mit der Sache befasst sind, nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags eine Entscheidung getroffen, so kann der Antragsteller oder die zentrale Behörde des ersuchten Staates von sich aus oder auf Begehren der zentralen Behörde des ersuchenden Staates eine Darstellung der Gründe für die Verzögerung verlangen. Hat die zentrale Behörde des ersuchten Staates die Antwort erhalten, so übermittelt sie diese der zentralen Behörde des ersuchenden Staates oder gegebenenfalls dem Antragsteller.

Artikel 12

Ist ein Kind im Sinn des Artikels 3 widerrechtlich verbracht oder zurückgehalten worden und ist bei Eingang des Antrags bei dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde des Vertragsstaats, in dem sich das Kind befindet, eine Frist von weniger als einem Jahr seit dem Verbringen oder Zurückhalten verstrichen, so ordnet das zuständige Gericht oder die zuständige Verwaltungsbehörde die sofortige Rückgabe des Kindes an.

Ist der Antrag erst nach Ablauf der in Absatz 1 bezeichneten Jahresfrist eingegangen, so ordnet das Gericht oder die Verwaltungsbehörde die Rückgabe des

Kindes ebenfalls an, sofern nicht erwiesen ist, dass das Kind sich in seine neue Umgebung eingelebt hat.

Hat das Gericht oder die Verwaltungsbehörde des ersuchten Staates Grund zu der Annahme, dass das Kind in einen anderen Staat verbracht worden ist, so kann das Verfahren ausgesetzt oder der Antrag auf Rückgabe des Kindes abgelehnt werden.

Artikel 13

Ungeachtet des Artikels 12 ist das Gericht oder die Verwaltungsbehörde des ersuchten Staates nicht verpflichtet, die Rückgabe des Kindes anzuordnen, wenn die Person, Behörde oder sonstige Stelle, die sich der Rückgabe des Kindes widersetzt, nachweist,

- a) dass die Person, Behörde oder sonstige Stelle, der die Sorge für die Person des Kindes zustand, das Sorgerecht zur Zeit des Verbringens oder Zurückhaltens tatsächlich nicht ausgeübt, dem Verbringen oder Zurückhalten zugestimmt oder dieses nachträglich genehmigt hat, oder
- b) dass die Rückgabe mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden ist oder das Kind auf andere Weise in eine unzumutbare Lage bringt.

Das Gericht oder die Verwaltungsbehörde kann es ferner ablehnen, die Rückgabe des Kindes anzuordnen, wenn festgestellt wird, dass sich das Kind der Rückgabe widersetzt und dass es ein Alter und eine Reife erreicht hat, angesichts deren es angebracht erscheint, seine Meinung zu berücksichtigen.

Bei Würdigung der in diesem Artikel genannten Umstände hat das Gericht oder die Verwaltungsbehörde die Auskünfte über die soziale Lage des Kindes zu berücksichtigen, die von der zentralen Behörde oder einer anderen zuständigen Behörde des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes erteilt worden sind.

Artikel 14

Haben die Gerichte oder Verwaltungsbehörden des ersuchten Staates festzustellen, ob ein widerrechtliches Verbringen oder Zurückhalten im Sinn des Artikels 3 vorliegt, so können sie das im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes geltende Recht und die gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, gleichviel ob sie dort förmlich anerkannt sind oder nicht, unmittelbar berücksichtigen; dabei brauchen sie die besonderen Verfahren zum Nachweis dieses Rechts oder zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen, die sonst einzuhalten wären, nicht zu beachten.

Artikel 15

Bevor die Gerichte oder Verwaltungsbehörden eines Vertragsstaates die Rückgabe des Kindes anordnen, können sie vom Antragsteller die Vorlage einer Ent-

scheidung oder sonstigen Bescheinigung der Behörden des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes verlangen, aus der hervorgeht, dass das Verbringen oder Zurückhalten widerrechtlich im Sinn des Artikels 3 war, sofern in dem betreffenden Staat eine derartige Entscheidung oder Bescheinigung erwirkt werden kann. Die zentralen Behörden der Vertragsstaaten haben den Antragsteller beim Erwirken einer derartigen Entscheidung oder Bescheinigung soweit wie möglich zu unterstützen.

Artikel 16

Ist den Gerichten oder Verwaltungsbehörden des Vertragsstaats, in den das Kind verbracht oder in dem es zurückgehalten wurde, das widerrechtliche Verbringen oder Zurückhalten des Kindes im Sinn des Artikels 3 mitgeteilt worden, so dürfen sie keine Sachentscheidung über das Sorgerecht treffen, solange nicht entschieden ist, dass das Kind aufgrund dieses Übereinkommens nicht zurückzugeben ist, oder sofern innerhalb angemessener Frist nach der Mitteilung kein Antrag nach dem Übereinkommen gestellt wird.

Artikel 17

Der Umstand, dass eine Entscheidung über das Sorgerecht im ersuchten Staat ergangen oder dort anerkenubar ist, stellt für sich genommen keinen Grund dar, die Rückgabe eines Kindes nach Massgabe dieses Übereinkommens abzulehnen; die Gerichte oder Verwaltungsbehörden des ersuchten Staates können jedoch bei der Anwendung des Übereinkommens die Entscheidungsgründe berücksichtigen.

Artikel 18

Die Gerichte oder Verwaltungsbehörden werden durch die Bestimmungen dieses Kapitels nicht daran gehindert, jederzeit die Rückgabe des Kindes anzuordnen.

Artikel 19

Eine aufgrund dieses Übereinkommens getroffene Entscheidung über die Rückgabe des Kindes ist nicht als Entscheidung über das Sorgerecht anzusehen.

Artikel 20

Die Rückgabe des Kindes nach Artikel 12 kann abgelehnt werden, wenn sie nach den im ersuchten Staat geltenden Grundwerten über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten unzulässig ist.

Kapitel IV Besuchsrecht

Artikel 21

Der Antrag auf Durchführung oder wirksame Ausübung des Besuchsrechts kann in derselben Weise an die zentrale Behörde eines Vertragsstaats gerichtet werden wie ein Antrag auf Rückgabe des Kindes.

Die zentralen Behörden haben aufgrund der in Artikel 7 genannten Verpflichtung zur Zusammenarbeit die ungestörte Ausübung des Besuchsrechts sowie die Erfüllung aller Bedingungen zu fördern, denen die Ausübung dieses Rechts unterliegt. Die zentralen Behörden unternehmen Schritte, um soweit wie möglich alle Hindernisse auszuräumen, die der Ausübung dieses Rechts entgegenstehen.

Die zentralen Behörden können unmittelbar oder mit Hilfe anderer die Einleitung eines Verfahrens vorbereiten oder unterstützen mit dem Ziel, das Besuchsrecht durchzuführen oder zu schützen und zu gewährleisten, dass die Bedingungen, von denen die Ausübung dieses Rechts abhängen kann, beachtet werden.

Kapitel V Allgemeine Bestimmungen

Artikel 22

In gerichtlichen oder behördlichen Verfahren, die unter dieses Übereinkommen fallen, darf für die Zahlung von Kosten und Auslagen eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung gleich welcher Bezeichnung nicht auferlegt werden.

Artikel 23

Im Rahmen dieses Übereinkommens darf keine Beglaubigung oder ähnliche Förmlichkeit verlangt werden.

Artikel 24

Anträge, Mitteilungen oder sonstige Schriftstücke werden der zentralen Behörde des ersuchten Staates in der Originalsprache zugesandt; sie müssen von einer Übersetzung in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des ersuchten Staates oder, wenn eine solche Übersetzung nur schwer erhältlich ist, von einer Übersetzung ins Französische oder Englische begleitet sein.

Ein Vertragsstaat kann jedoch einen Vorbehalt nach Artikel 42 anbringen und darin gegen die Verwendung des Französischen oder Englischen, jedoch nicht beider Sprachen, in den seiner zentralen Behörde übersandten Anträgen, Mitteilungen oder sonstigen Schriftstücken Einspruch erheben.

Artikel 25

Angehörigen eines Vertragsstaats und Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem solchen Staat haben, wird in allen mit der Anwendung dieses Übereinkommens zusammenhängenden Angelegenheiten unentgeltliche Rechts- hilfe und Rechtsberatung in jedem anderen Vertragsstaat zu denselben Bedin- gungen bewilligt wie Angehörigen des betreffenden Staates, die dort ihren ge- wöhnlichen Aufenthalt haben.

Artikel 26

Jede zentrale Behörde trägt ihre eigenen Kosten, die bei der Anwendung dieses Übereinkommens entstehen.

Für die nach diesem Übereinkommen gestellten Anträge erheben die zentralen Behörden und andere Behörden der Vertragsstaaten keine Gebühren. Insbeson- dere dürfen sie vom Antragsteller weder die Bezahlung von Verfahrenskosten noch der Kosten verlangen, die gegebenenfalls durch die Beiordnung eines Rechtsanwalts entstehen. Sie können jedoch die Erstattung der Auslagen ver- langen, die durch die Rückgabe des Kindes entstanden sind oder entstehen.

Ein Vertragsstaat kann jedoch einen Vorbehalt nach Artikel 42 anbringen und darin erklären, dass er nur insoweit gebunden ist, die sich aus der Beiordnung eines Rechtsanwalts oder aus einem Gerichtsverfahren ergebenden Kosten im Sinn des Absatzes 2 zu übernehmen, als diese Kosten durch sein System der un- entgeltlichen Rechtshilfe und Rechtsberatung gedeckt sind.

Wenn die Gerichte oder Verwaltungsbehörden aufgrund dieses Übereinkom- mens die Rückgabe des Kindes anordnen oder Anordnungen über das Besuchs- recht treffen, können sie, soweit angezeigt, der Person, die das Kind verbracht oder zurückgehalten oder die die Ausübung des Besuchsrechts vereitelt hat, die Erstattung der dem Antragsteller selbst oder für seine Rechnung entstandenen notwendigen Kosten auferlegen; dazu gehören insbesondere die Reisekosten, alle Kosten oder Auslagen für das Auffinden des Kindes, Kosten der Rechtsver- tretung des Antragstellers und Kosten für die Rückgabe des Kindes.

Artikel 27

Ist offenkundig, dass die Voraussetzungen dieses Übereinkommens nicht erfüllt sind oder dass der Antrag sonstwie unbegründet ist, so ist eine zentrale Behörde nicht verpflichtet, den Antrag anzunehmen. In diesem Fall teilt die zentrale Be- hörde dem Antragsteller oder gegebenenfalls der zentralen Behörde, die ihr den Antrag übermittelt hat, umgehend ihre Gründe mit.

Artikel 28

Eine zentrale Behörde kann verlangen, dass dem Antrag eine schriftliche Voll- macht beigelegt wird, durch die sie ermächtigt wird, für den Antragsteller tätig zu werden oder einen Vertreter zu bestellen, der für ihn tätig wird.

Artikel 29

Dieses Übereinkommen hindert Personen, Behörden oder sonstige Stellen, die eine Verletzung des Sorgerechts oder des Besuchsrechts im Sinn des Artikels 3 oder 21 geltend machen, nicht daran, sich unmittelbar an die Gerichte oder Verwaltungsbehörden eines Vertragsstaats zu wenden, gleichviel ob dies in Anwendung des Übereinkommens oder unabhängig davon erfolgt.

Artikel 30

Jeder Antrag, der nach diesem Übereinkommen an die zentralen Behörden oder unmittelbar an die Gerichte oder Verwaltungsbehörden eines Vertragsstaats gerichtet wird, sowie alle dem Antrag beigefügten oder von einer zentralen Behörde beschafften Schriftstücke und sonstigen Mitteilungen sind von den Gerichten oder Verwaltungsbehörden der Vertragsstaaten ohne weiteres entgegenzunehmen.

Artikel 31

Bestehen in einem Staat auf dem Gebiet des Sorgerechts für Kinder zwei oder mehr Rechtssysteme, die in verschiedenen Gebietseinheiten gelten, so ist

- a) eine Verweisung auf den gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat als Verweisung auf den gewöhnlichen Aufenthalt in einer Gebietseinheit dieses Staates zu verstehen;
- b) eine Verweisung auf das Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts als Verweisung auf das Recht der Gebietseinheit dieses Staates zu verstehen, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Artikel 32

Bestehen in einem Staat auf dem Gebiet des Sorgerechts für Kinder zwei oder mehr Rechtssysteme, die für verschiedene Personenkreise gelten, so ist eine Verweisung auf das Recht dieses Staates als Verweisung auf das Rechtssystem zu verstehen, das sich aus der Rechtsordnung dieses Staates ergibt.

Artikel 33

Ein Staat, in dem verschiedene Gebietseinheiten ihre eigenen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Sorgerechts für Kinder haben, ist nicht verpflichtet, dieses Übereinkommen anzuwenden, wenn ein Staat mit einheitlichem Rechtssystem dazu nicht verpflichtet wäre.

Artikel 34

Dieses Übereinkommen geht im Rahmen seines sachlichen Anwendungsbereichs dem Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Min-

derjährigen vor, soweit die Staaten Vertragsparteien beider Übereinkommen sind. Im übrigen beschränkt dieses Übereinkommen weder die Anwendung anderer internationaler Übereinkünfte, die zwischen dem Ursprungsstaat und dem ersuchten Staat in Kraft sind, noch die Anwendung des nichtvertraglichen Rechts des ersuchten Staates, wenn dadurch die Rückgabe eines widerrechtlich verbrachten oder zurückgehaltenen Kindes erwirkt oder die Durchführung des Besuchsrechts bezweckt werden soll.

Artikel 35

Dieses Übereinkommen findet zwischen den Vertragsstaaten nur auf ein widerrechtliches Verbringen oder Zurückhalten Anwendung, das sich nach seinem Inkrafttreten in diesen Staaten ereignet hat.

Ist eine Erklärung nach Artikel 39 oder 40 abgegeben worden, so ist die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels enthaltene Verweisung auf einen Vertragsstaat als Verweisung auf die Gebietseinheit oder die Gebietseinheiten zu verstehen, auf die das Übereinkommen angewendet wird.

Artikel 36

Dieses Übereinkommen hindert zwei oder mehr Vertragsstaaten nicht daran, Einschränkungen, denen die Rückgabe eines Kindes unterliegen kann, dadurch zu begrenzen, dass sie untereinander vereinbaren, von solchen Bestimmungen des Übereinkommens abzuweichen, die eine derartige Einschränkung darstellen könnten.

Kapitel VI Schlussbestimmungen

Artikel 37

Dieses Übereinkommen liegt für die Staaten zur Unterzeichnung auf, die zum Zeitpunkt der Vierzehnten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht Mitglied der Konferenz waren.

Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung; die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande hinterlegt.

Artikel 38

Jeder andere Staat kann dem Übereinkommen beitreten.

Die Beitrittsurkunde wird beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande hinterlegt.

Das Übereinkommen tritt für den beitretenden Staat am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde in Kraft.

Der Beitritt wirkt nur in den Beziehungen zwischen dem beitretenden Staat und den Vertragsstaaten, die erklären, den Beitritt anzunehmen. Eine solche Erklärung ist auch von jedem Mitgliedstaat abzugeben, der nach dem Beitritt das Übereinkommen ratifiziert, annimmt oder genehmigt. Diese Erklärung wird beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande hinterlegt; dieses Ministerium übermittelt jedem Vertragsstaat auf diplomatischem Weg eine beglaubigte Abschrift.

Das Übereinkommen tritt zwischen dem beitretenden Staat und dem Staat, der erklärt hat, den Beitritt anzunehmen, am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach Hinterlegung der Annahmeerklärung in Kraft.

Artikel 39

Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt erklären, dass sich das Übereinkommen auf alle oder auf einzelne der Hoheitsgebiete erstreckt, deren internationale Beziehungen er wahrnimmt. Eine solche Erklärung wird wirksam, sobald das Übereinkommen für den betreffenden Staat in Kraft tritt.

Eine solche Erklärung sowie jede spätere Erstreckung wird dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande notifiziert.

Artikel 40

Ein Vertragsstaat, der aus zwei oder mehr Gebietseinheiten besteht, in denen für die in diesem Übereinkommen behandelten Angelegenheiten unterschiedliche Rechtssysteme gelten, kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt erklären, dass das Übereinkommen auf alle seine Gebietseinheiten oder nur auf eine oder mehrere davon erstreckt wird; er kann diese Erklärung durch Abgabe einer neuen Erklärung jederzeit ändern.

Jede derartige Erklärung wird dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande unter ausdrücklicher Bezeichnung der Gebietseinheiten notifiziert, auf die das Übereinkommen angewendet wird.

Artikel 41

Hat ein Vertragsstaat eine Staatsform, aufgrund deren die vollziehende, die rechtsprechende und die gesetzgebende Gewalt zwischen zentralen und anderen Organen innerhalb des betreffenden Staates aufgeteilt sind, so hat die Unterzeichnung oder Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkommens oder der Beitritt zu dem Übereinkommen oder die Abgabe einer Erklärung nach Artikel 40 keinen Einfluss auf die Aufteilung der Gewalt innerhalb dieses Staates.

Artikel 42

Jeder Staat kann spätestens bei der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt oder bei Abgabe einer Erklärung nach Artikel 39 oder 40 einen der in Artikel 24 und Artikel 26 Absatz 3 vorgesehenen Vorbehalte oder beide anbringen. Weitere Vorbehalte sind nicht zulässig.

Jeder Staat kann einen von ihm angebrachten Vorbehalt jederzeit zurücknehmen. Die Rücknahme wird dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande notifiziert.

Die Wirkung des Vorbehalts endet am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach der in Absatz 2 genannten Notifikation.

Artikel 43

Das Übereinkommen tritt am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach der in den Artikeln 37 und 38 vorgesehenen Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Danach tritt das Übereinkommen in Kraft

1. für jeden Staat, der es später ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm später beitrifft, am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
2. für jedes Hoheitsgebiet oder jede Gebietseinheit, auf die es nach Artikel 39 oder 40 erstreckt worden ist, am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach der in dem betreffenden Artikel vorgesehenen Notifikation.

Artikel 44

Das Übereinkommen bleibt für die Dauer von fünf Jahren in Kraft, vom Tag seines Inkrafttretens nach Artikel 43 Absatz 1 an gerechnet, und zwar auch für die Staaten, die es später ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben oder ihm später beigetreten sind.

Die Geltungsdauer des Übereinkommens verlängert sich, ausser im Fall der Kündigung, stillschweigend um jeweils fünf Jahre.

Die Kündigung wird spätestens sechs Monate vor Ablauf der fünf Jahre dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande notifiziert. Sie kann sich auf bestimmte Hoheitsgebiete oder Gebietseinheiten beschränken, auf die das Übereinkommen angewendet wird.

Die Kündigung wirkt nur für den Staat, der sie notifiziert hat. Für die anderen Vertragsstaaten bleibt das Übereinkommen in Kraft.

Artikel 45

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande notifiziert den Mitgliedstaaten der Konferenz sowie den Staaten, die nach Artikel 38 beigetreten sind,

1. jede Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme und Genehmigung nach Artikel 37;
2. jeden Beitritt nach Artikel 38;
3. den Tag, an dem das Übereinkommen nach Artikel 43 in Kraft tritt;
4. jede Erstreckung nach Artikel 39;
5. jede Erklärung nach den Artikeln 38 und 40;
6. jeden Vorbehalt nach Artikel 24 und Artikel 26 Absatz 3 und jede Rücknahme von Vorbehalten nach Artikel 42;
7. jede Kündigung nach Artikel 44.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen in Den Haag am 25. Oktober 1980 in französischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv der Regierung des Königreichs der Niederlande hinterlegt und von der jedem Staat, der während der Vierzehnten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht Mitglied der Konferenz war, auf diplomatischem Weg eine beglaubigte Abschrift übermittelt wird.

(Es folgen die Unterschriften)

Antrag auf Rückgabe

Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung

**Ersuchende zentrale Behörde
oder Antragsteller**

Ersuchte Behörde

Betrifft das Kind,

das am 19.. das 16. Lebensjahr vollendet.

Anmerkung:

Die folgenden Spalten sollen so ausführlich wie möglich ausgefüllt werden.

I. Identität des Kindes und seiner Eltern

1 Kind

Name und Vornamen

Geburtsdatum und -ort

Gewöhnlicher Aufenthaltsort vor dem
Verbringen oder Zurückhalten

Nummer des Reisepasses oder Personal-
ausweises, falls vorhanden

Personenbeschreibung und wenn möglich
Lichtbild (siehe Anlagen)

2 Eltern

2.1 Mutter: Name und Vornamen

Geburtsdatum und -ort

Staatsangehörigkeit

Beruf

Gewöhnlicher Aufenthaltsort

Nummer des Reisepasses oder
Personalausweises,
falls vorhanden

2.2	Vater:	Name und Vornamen	
		Geburtsdatum und -ort	
		Staatsangehörigkeit	
		Beruf	
		Gewöhnlicher Aufenthaltsort	
		Nummer des Reisepasses oder Personalausweises, falls vorhanden	
2.3	Datum und Ort der Eheschliessung		
II. Antragstellende Person oder Behörde (die das Sorgerecht vor dem Verbringen oder Zurückhalten tatsächlich ausgeübt hat)			
3	Name und Vornamen		
	Staatsangehörigkeit des Antragstellers (falls natürliche Person)		
	Beruf des Antragstellers (falls natürliche Person)		
	Anschrift		
	Nummer des Reisepasses oder Personal- ausweises, falls vorhanden		
	Beziehung zum Kind		
	Name und Anschrift des Rechtsanwalts, falls vorhanden		
III. Ort, an dem sich das Kind vermutlich befindet			
4.1	Angaben über die Person, die das Kind angeblich verbracht oder zurückgehalten hat		
	Name und Vornamen		
	Geburtsdatum und -ort, falls bekannt		
	Staatsangehörigkeit, falls bekannt		
	Beruf		
	Letzte bekannte Anschrift		
	Nummer des Reisepasses oder Personal- ausweises, falls vorhanden Personenbe- schreibung und wenn möglich Lichtbild (siehe Anlagen)		
4.2	Anschrift des Kindes		
			

IX. Verzeichnis der beigefügten Schriftstücke¹⁾

.....
.....
.....
.....

Datum

Ort.....

Unterschrift und/oder Siegel der
ersuchenden zentralen Behörde oder
des Antragstellers

.....

8890

¹⁾ Z.B. beglaubigte Ausfertigung einer für die Sache erheblichen Entscheidung oder Vereinbarung über das Sorgerecht oder das Besuchsrecht; Bescheinigung oder eidesstattliche Erklärung (Affidavit) über das anzuwendende Recht; Auskunft über die soziale Lage des Kindes; Vollmacht für die zentrale Behörde, für den Antragsteller tätig zu werden.

Botschaft betreffend die Ratifikation von zwei internationalen Übereinkommen, die dazu dienen, Fälle internationaler Entführung von Kindern durch einen Elternteil oder eine dem Kind nahestehende Person zu lösen vom 24. November 1982

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1983
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	02
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	82.077
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.01.1983
Date	
Data	
Seite	101-155
Page	
Pagina	
Ref. No	10 048 879

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.